



mitteilungen

Verband Intern

116 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 12. Februar 2010 fand in Meinerzhagen die Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW für den Regierungsbezirk Arnsberg statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben rd. 220 Teilnehmern Frau Schönefeld, Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, den Regierungspräsidenten Diegel und den Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Schäfer, Stadt Bergkamen. Darüber hinaus begrüßte er den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Heß, Stadt Finnentrop und aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider und Herrn Hauptreferenten Thomas. Bürgermeister Pierlings stellte sodann die Stadt Meinerzhagen kurz vor.

In seinem Grußwort ging Regierungspräsident Diegel auf seine Gesprächsbereitschaft nach konkreten Presseverlautbarungen ein. Die Bezirksregierung verstehe sich in erster Linie als Dienstleister, erst nachrangig als Aufsichtsbehörde.

Die Tagesordnung der Sitzung wurde im Hinblick auf die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW für den Regierungsbezirk Arnsberg ergänzt. Sowohl der Vorsitzende, Bürgermeister Pierlings, als auch der stellvertretende Vorsitzende, Bürgermeister Heß, wurden einstimmig wiedergewählt.

Zu dem Schwerpunktthema „Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II“ referierte sodann die Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Frau Schönefeld. Sie ging zunächst auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ein. Die Prognose der Bundesregierung, angepasst auf NRW, hätte von 2009 auf 2010 eine Steigerung der Arbeitslosenquote von 10 % zur Folge. Anschließend informierte Frau Schönefeld über die Arbeitsgemeinschaften (ARGEN). Der Anteil der kommunalen Mitarbeiter in den ARGEN liege zwischen 20 und 70 %. Ein dezentrales Angebot vor Ort werde flächendeckend gewährleistet. In Nordrhein-Westfalen gebe es 43 ARGEN mit 394 Liegenschaften.

Nicht unproblematisch sei die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007, das eine unzulässige Mischverwaltung festgestellt habe. Es stelle sich daher die Frage, wie man das System der Arbeitsverwaltung fortführen könne. Der Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 sehe eine SGB-II-Strukturreform vor. Danach soll eine getrennte Aufgabenwahrnehmung mit angestrebter Kooperation erfolgen. Gleichzeitig sei eine unbefristete Aufgabenwahrnehmung durch die bisherigen Optionskommunen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ging Frau Schönefeld auf einen Entwurf der Kooperationsvereinbarung ein. Danach sei die Bundesagentur eigenverantwortlich zuständig für die Eingliederung in Arbeit und für die ALG II Regelleistung. Dies solle mit Personal der Bundesagentur erfolgen. Die Kommunen sollen demgegenüber Unterkunftsleistungen und für sozial-integrativ flankierende Leistungen zuständig sein. Im Weiteren stellte die Referentin die einzelnen unterschiedlichen politischen Positionen dar, ob und inwieweit eine Grundgesetzänderung erforderlich sei. Im Ergebnis hielt sie fest, dass im Hinblick auf die konkrete Verfassungsänderung keine Einigung bestehe. Es bestehe Handlungsbedarf. Ohne eine Regelung würden zum 31.12.2010 bisherige Organisationsformen wegfallen. Dann müsse eine getrennte Aufgabenwahrnehmung erfolgen, was jedoch niemand ernsthaft in Betracht ziehe. Deshalb brauche man eine Einigung bis zum Sommer 2010. Der Bund wolle sich nicht aus seiner Verantwortung zurückziehen; er werde allerdings auch nicht im erheblichen Umfang Geld zur Verfügung stellen und anschließend kein Mitspracherecht haben. Die Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit resümierte, dass sie aktuell keine genaue Antwort auf die Frage über die Zukunft der ARGEN geben könne, da eine schnelle Lösung nicht in Sicht sei.

Anschließend informierte Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über die aktuellen kommunalpolitischen Tagesthemen. Seine Ausführungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf den Bereich Finanzen. Die Finanzkrise sei eine Jahrhundertkrise. Die Einnahmen würden wegbrechen, zudem die Ausgaben deutlich ansteigen. Die Kommunen müssten immer mehr Kassenkredite in Anspruch nehmen, obwohl gerade die westfälischen Kommunen sparsam gewirtschaftet hätten. Auch diese Kommunen seien nun deutlich betroffen. Gemeinden, die 80 Mio. Euro

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen mit Stichwortverzeichnis der Mitteilungen 2009

Gewerbsteuer verloren hätten, seien nicht selten. Die Ursache sah der Hauptgeschäftsführer zunächst auf der Einnahmenseite. Die Wirtschaft sei um 5 % geschrumpft und die Tafelfahrt sei noch nicht beendet. Problematisch sei, dass auch die Finanzzuweisungen des Landes deutlich zurückgehen würden. Besondere Sorge bereite die Ausgabenseite. Im Bereich Soziales habe man jährliche Kostensteigerungsraten von über 10 %. Jedes Jahr hätten die Kommunen eine € Mrd. Euro mehr zu tragen. Die Grundsicherung sei inzwischen ein Massengeschäft. Nach dem aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sei der diskutierte Reformeifer im Hinblick auf Hartz IV verwunderlich. In der Öffentlichkeit würden Forderungen erhoben, die Sätze um 30 % zu erhöhen. Hierbei handele es sich um eine Forderung, die dazu führe, dass 9 Mio. statt 6,7 Mio. Menschen Ansprüche hätten. Hierdurch würden Kosten um 10 Mrd. Euro zusätzlich entstehen. Wichtig sei auch, dass das Lohnabstandsgebot eingehalten werde. Der Bund plane, die Unterhaltskosten abzusinken. Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen habe sich inzwischen dafür eingesetzt, dass keine Absenkung erfolge. Am 10. April 2010 finde ein von der Bundeskanzlerin einberufene Kommunalgipfel statt. Bund und Länder müssten endlich erkennen, dass die Kommunen ein strukturelles Finanzierungsproblem hätten. Der Hauptgeschäftsführer hob hervor, man müsse sich vor stets neuen Leistungsversprechen hüten. Insoweit bezeichnete er das Wachstumsbeschleunigungsgesetz aus kommunaler Sicht als „Schuldenbeschleunigungsgesetz“. Im Hinblick auf die von Frau Schönefeld bereits referierten Änderungen zu dem Bereich Hartz IV argumentierte Dr. Schneider, dass eine dauerhafte Mitfinanzierung des Bundes unumgänglich sei. Man sei gegen eine Kooperation, weil sie das trenne, was bislang zusammengewachsen sei. Der Bund könne nicht alleine bestimmen und die Kommunen seien lediglich verlängerter Arm des Bundes. Das Thema Verfassungsänderung müsse weiter diskutiert werden. Die ARGE müsse eine eigene Behörde sein, damit das kommunale Personal eine Zukunft habe. Auch müsse die Optionslösung erhalten bleiben.

Über das Thema „Mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder“ referierte Herr Thomas. Auf der Grundlage der neuen Straßenverkehrsordnung soll das Thema Straßenschilderabbau umgesetzt werden. Seit Jahrzehnten sei in der Verkehrswissenschaft bekannt, dass die vorhandene Vielzahl von Beschilderungen in einer Straßensituation vom Verkehrsteilnehmer nicht mehr erfassbar sei. Wenige Schilder führten damit letztendlich zu mehr Verkehrssicherheit und zur Entlastung der kommunalen Haushalte. Die Kommunen seien jetzt am Zuge. Ein Abbau der Schilder sei auch zum Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer angezeigt.

Az. : IV/2

Mitt. StGB NRW April 2010

Recht und Verfassung

117 Startschuss für den Deutschen Bürgerpreis

Deutschlands größter bundesweiter Ehrenamtspreis startet in diesem Jahr mit einem neuen Namen: Er heißt ab sofort Deutscher Bürgerpreis. Der Bürgerpreis der Initiative „für mich. für uns. für alle.“ hat sich in den sieben Jahren seines Bestehens

StGB NRW-Termine

- 14.04.2010 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Köln
- 14.04.2010 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Kerpen
- 20.04.2010 Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
- 21.04.2010 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Düsseldorf
- 21.04.2010 Ausschuss für Jugend-, Sozial- und Gesundheit in Korschenbroich
- 21.04.2010 Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation in Münster
- 28.04.2010 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Münster
- 05.05.2010 LAGÖF-Mitgliederversammlung in Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

- 22.04.2010 Sozialpolitische Fachtagung in Münster

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 12.04.2010 Seminarreihe Grundstücksentwässerung, Dichtheitsprüfungen in Reichshof
- 13.04.2010 Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung und -bewirtschaftung in Essen
- 15.04.2010 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW in Düsseldorf
- 20.04.2010 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Münster
- 26.04.2010 Seminarreihe Grundstücksentwässerung, Öffentlichkeitsarbeit in Duisburg
- 06.05.2010 Kanalanschlussbeitragsrecht in Duisburg
- 26.05.2010 Seminarreihe Grundstücksentwässerung, Sanierungsverfahren in Duisburg
- 27.05.2010 Risikomanagement und Betriebssicherheit in Duisburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW
Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

zu einer festen Größe der Freiwilligen- und Anerkennungskultur in Deutschland entwickelt und spricht alle ehrenamtlich engagierten Menschen an. Ab 2010 heißt die Auszeichnung entsprechend ihrer Bedeutung auch konsequent Deutscher Bürgerpreis. Schirmherr der Initiative ist der Präsident des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Norbert Lammert. Der Deutsche Bürgerpreis startet den neuen Wettbewerb 2010 mit dem Thema „Retten, helfen, Chancen schenken. Bürgerschaftlich Engagierte, die Mitmenschen im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst beiseite stehen, Leben retten und schützen, aber auch jene, die Hilfsbedürftigen wie behinderten, kranken oder sozial benachteiligten Menschen Chancen auf ein besseres Leben ermöglichen, können sich ab sofort um den Ehrenamtspreis bewerben. Die aktuellen Teilnahmeunterlagen finden Interessierte im Internet unter www.deutscher-buergerpreis.de.

Auszeichnung in vier Kategorien:

Der Deutsche Bürgerpreis zeichnet ehrenamtliches Engagement in vier Kategorien aus: U21 ehrt Bewerber bis zu einem Alter von

21 Jahren und würdigt damit junges Engagement. Die Kategorie Alltagshelden richtet sich an vorbildlich engagierte Personen und Projekte unabhängig vom Alter. In der Kategorie Engagierte Unternehmer können sich Inhaber von Unternehmen bewerben, die persönlich Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen. Und der Bürgerpreis in der Kategorie Lebenswerk wird für mindestens 25 Jahre bürgerschaftliches Engagement verliehen.

Deutscher Bürgerpreis: lokaler Start, nationales Finale

Die Bewerber nehmen zunächst auf lokaler Ebene am Wettbewerb teil. Wer von einer der rund 70 lokalen Initiativen ausgezeichnet wird, geht automatisch ins Rennen um den nationalen Bürgerpreis. Einsendeschluss für die lokalen Bewerbungen ist in der Regel der 30. Juni 2010. Abschluss des Wettbewerbs ist die feierliche Verleihung des Deutschen Bürgerpreises im Dezember 2010 in Berlin.

Deutscher Bürgerpreis auf Twitter und Facebook

Ab sofort ist der Deutsche Bürgerpreis auf Twitter und Facebook mit einer eigenen Seite vertreten. Engagierten wird damit eine Plattform zum gegenseitigen Austausch gegeben.

Quelle DStGB-Aktuell, Nr. 0510 vom 05.02.2010

Az. : I/3 020-08-28

Mitt. StGB NRW April 2010

118 KGSt-Gutachten „Stellenplan - Stellenbewertung“

Die KGSt hat ihr Gutachten „Stellenplan – Stellenbewertung“ überarbeitet. Damit präsentiert sie ein modernes Bewertungssystem mit dem Ziel, Stellen für Beamte sachgerecht zu bewerten und die Akzeptanz des Verfahrens bei Mitarbeitern, Führungskräften, Personalrat und Aufsichtsbehörden zu vergrößern. Die Struktur des Bewertungsmodells (Bewertungsmerkmale und ihre Gewichtung zueinander) blieb im Kern unverändert, wurde jedoch weiterentwickelt. Das Gefüge der typischen Stellen wurde der Entwicklung seit 1982 angepasst und die Stellen wurden neu beschrieben. Zudem wurden alle Stellen auf dieser Grundlage neu bewertet. Das KGSt-Gutachten „Stellenplan – Stellenbewertung“ (1/2009) ist bei der KGSt, Lindenallee 13 – 17, 50968 Köln, gegen Entgelt erhältlich.

Az. : I/1 043-11-0

Mitt. StGB NRW April 2010

119 Kommunale Partnerschaften zwischen Nordrhein-Westfalen und Ghana

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration führt zusammen mit dem Städtetag NRW einen Workshop über kommunale Partnerschaften zwischen Nordrhein-Westfalen und Ghana durch. Der Workshop findet am 22. April 2010 in der Geschäftsstelle des Städtetages NRW statt. Hintergrund des Workshops ist die nordrhein-westfälische Partnerschaft mit dem Partnerland Ghana und die Möglichkeit im Rahmen der Dezentralisierungsbemühungen in Ghana auch kommunale Projekte durchzuführen. Der Workshop ist für Vertreter aller Städte und

Gemeinden offen. Das Programm im Einzelnen sowie das Anmeldeformular ist im Intranet des Verbandes unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Europa, Kommunale Partnerschaften zwischen Nordrhein-Westfalen und Ghana, abrufbar.

Az. : I 05-15

Mitt. StGB NRW April 2010

120 Tag des offenen Denkmals am 12.09.2010

Der Tag des offenen Denkmals 2010 findet am 12. September statt. Deutschlandweit haben bereits die Vorbereitungen für den Denkmaltag begonnen. 4,5 Mio. Kulturbegisterter besuchten allein im vergangenen Jahr die mehr als 7.500 Baudenkmale, Gärten, Parks und archäologische Stätten, die sich bundesweit der Öffentlichkeit präsentierten.

2010 steht der Tag des offenen Denkmals unter dem Motto „Kultur in Bewegung – Reisen, Handel und Verkehr“. Das Thema ist inhaltlich sehr weit gefasst und nicht bindend. Gezeigt werden können Kaufmannshäuser, Bahnhöfe, Straßen, Kanäle oder historische Verkehrsmittel ebenso wie historische Orte der Migration und der kulturellen Begegnung mit dem Thema des Einflusses fremder Baumeister oder Handwerker auf die Architektur. Auch Pilgerwege und Handelsrouten sollen im Mittelpunkt stehen. Die bundesweite Eröffnung wird am 12. September in der Hansestadt Lüneburg stattfinden. Der Anmeldeschluss bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ist wie jedes Jahr der 31. Mai. Alle zum Denkmal angemeldeten Denkmale werden im bundesweiten Programm veröffentlicht, das sowohl unter www.tag-des-offenen-denkmals.de als auch gedruckt verfügbar sein wird. Im Internet finden Sie auch alle wichtigen Informationen rund um die Aktion.

Az. : I/3 681-46

Mitt. StGB NRW April 2010

Finanzen und Kommunalwirtschaft

121 Marktbefragung zu ÖPP im IT- und Dienstleistungssektor

Die ÖPP Deutschland AG möchte sich verstärkt dem Thema „IT- und Dienstleistungs-ÖPPs“ widmen. Im Zuge einer Befragung möchte die ÖPP Deutschland AG in diesem Zusammenhang in Erfahrung bringen, ob Sie ÖPP-Projekte oder Projekte mit wesentlichen ÖPP-Merkmalen (Langfristigkeit, enge partnerschaftliche Bindung zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft) in Deutschland oder Europa kennen, bzw. fragt nach Erfolgsfaktoren oder Hinderungsgründe dieser Projekte.

Weitere Informationen sowie einen entsprechenden Rückmeldebogen finden Sie bei Interesse im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter [Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Public-Private-Partnership](#).

Az. : IV 904-04/1

Mitt. StGB NRW April 2010

122 Einrichtung einer Gemeindefinanzkommission

Das Bundeskabinett hat am 24.02.2010 beschlossen, eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung (Gemeindefinanzkommission) einzusetzen. Die konstituierende Sitzung hat am 04.03.2010 stattgefunden. Die kommunalen Spitzenverbände erhoffen sich von der Kommission konkrete Ergebnisse, um die Finanzlage der Kommunen nachhaltig zu verbessern.

I. Einsetzungsbeschluss

Der Einsetzungsbeschluss ist nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

„Die Bundesregierung beschließt die Einsetzung einer Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung (Gemeindefinanzkommission) durch den Bundesminister der Finanzen.

Der Gemeindefinanzkommission gehören der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Länder an. Die Gemeindefinanzkommission tagt unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen.

Die Kommission wird sich mit dem Prüfauftrag des Koalitionsvertrages befassen und Vorschläge zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung erarbeiten. Hierbei wird auch der aufkommensneutrale Ersatz der Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz geprüft werden. Dabei hat die Kommission auf die Vermeidung von Aufkommens- und Lastenverschiebungen insbesondere zwischen dem Bund auf der einen und Ländern und Kommunen auf der anderen Seite zu achten.

Darüber hinaus sollen Handlungsempfehlungen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erarbeitet werden. Als Stichworte nennt der Koalitionsvertrag u. a. ‚Fragen nach der Güte kommunaler Leistungsfähigkeit‘ und ‚Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung des Bundes‘.

Daneben werden Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite (beispielsweise durch Flexibilisierung von Standards) geprüft. Sofern Zuständigkeiten anderer Ressorts betroffen sind, werden diese eingebunden.

Aufgabe der Kommission ist es, auf der Basis einer zeitnahen Bestandsaufnahme Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Ein von allen Beteiligten getragener Bericht soll möglichst zügig vorgelegt werden.

Für einen Arbeitsschwerpunkt ‚Kommunalsteuern‘ wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Vorsitz beim Bundesministerium der Finanzen liegt. Für einen Arbeitsschwerpunkt ‚EU-Rechtsetzung und Kommunen‘ wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Vorsitz beim Bundesministerium des Innern liegt. Die Arbeitsgruppen arbeiten der Kommission zu. Den Arbeitsgruppen können Arbeitskreise zugeordnet werden, beispielsweise für ‚Quantifizierung‘ und ‚Administrierbarkeit‘.

Vertreter von Wissenschaft, Wirtschaft und Gewerkschaften sollen in geeigneter Weise eingebunden werden.“

II. Bewertung durch die kommunalen Spitzenverbände

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat am 03.03.2010 eine Pressemitteilung zum Start der Gemeindefinanzkommission herausgegeben, die die kommunale Position wie folgt zusammenfasst:

„Kommunale Spitzenverbände zum Start der Gemeindefinanzkommission Kommunale Handlungsfähigkeit verbessern – Haushalte spürbar entlasten

Die kommunalen Spitzenverbände erhoffen sich von der Gemeindefinanzkommission konkrete Ergebnisse, um die Finanzlage der Kommunen nachhaltig zu verbessern. Das sei dringend notwendig. ‚Oberste Priorität für uns haben die bereits im Koalitionsvertrag formulierten Ziele: Kommunen entlasten und kommunalen Handlungsspielraum erweitern. In welchem Maß dies gelingt, daran wird sich der Erfolg der Kommission messen lassen‘, betonen die Präsidenten des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeisterin Petra Roth (Frankfurt am Main), Landrat Hans Jörg Duppré (Südwestpfalz) und Oberbürgermeister Christian Schramm (Bautzen) anlässlich der Gemeindefinanzkommission, die morgen in Berlin ihre Arbeit aufnimmt. Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble hat zu der Regierungskommission Vertreter verschiedener Bundesministerien, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände eingeladen.

Größtes Problem sei, dass die Ausgaben und Einnahmen der Städte, Kreise und Gemeinden immer weiter auseinander driften. Deshalb müsse die Kommission auf jeden Fall beide Bereiche in den Blick nehmen und grundsätzlich analysieren. ‚Vor allem die Sozialausgaben steigen ständig weiter und nehmen den Kommunen die Luft zum atmen. Diese Dynamik muss gestoppt werden, sonst steht die Lebensqualität für die Menschen in den Städten, Kreisen und Gemeinden auf dem Spiel‘, sagten Roth, Duppré und Schramm. Die Sozialausgaben sind allein in den vergangenen zehn Jahren von 26 Milliarden auf inzwischen über 40 Milliarden gestiegen.

Auf der Einnahmeseite solle die Kommission laut Kabinettsbeschluss prüfen, ob die Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer ersetzt werden kann. Dies entspräche in etwa dem Arbeitsauftrag der im Jahr 2002 eingesetzten Gemeindefinanzreformkommission. ‚Deshalb ist es sinnvoll, das Rad nicht mehr neu zu erfinden, sondern die Ergebnisse und Erkenntnisse von damals jetzt zum Ausgangspunkt der Arbeit in der Kommission zu machen‘, erklärten die drei Präsidenten.

Positiv bewerten die kommunalen Spitzenverbände, dass die Gemeindefinanzkommission auch die Beteiligungsrechte der Kommunen behandeln will. Es gehe darum, dass die Städte, Kreise und Gemeinden ihre umfangreichen Erfahrungen im Gesetzesvollzug frühzeitig einbringen können und an den Kostenfolgenabschätzungen beteiligt werden, wenn kommunale Aufgaben betroffen sind.“

Az. : IV/1 900-01/2

Mitt. StGB NRW April 2010

123 **Gewerbsteuerumlage zum Fonds „Deutsche Einheit“**

Der Gewerbesteuer-Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ liegt im Jahr 2010 bei 7 Punkten. Die Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2010 wurde jetzt im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 7 vom 26. Februar 2010, S. 129).

Der Gesamtvervielfältiger beträgt somit im Jahr 2010 71 Punkte.

Az. : IV/1 932-03

Mitt. StGB NRW April 2010

124 **Pressemitteilung: Gemeindefinanzen auf solide Grundlage stellen**

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die Ankündigung von NRW-Finanzminister Dr. Helmut Linssen und NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf, sich in der Gemeindefinanzreformkommission des Bundes für eine nachhaltige Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben einzusetzen. „Jede Strategie zur Rettung der Kommunalfinanzen muss damit beginnen, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre Haushalte ausgeglichen zu gestalten“, erläuterte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Von daher sei es absolut richtig, wenn sich die Landesregierung in Berlin dafür einsetzen wolle, dass sich der Bund dauerhaft und angemessen an den explodierenden Sozialausgaben beteiligt. Aus Sicht der Kommunen sei die Wiedergewinnung der Kontrolle über die Ausgabenseite weitaus wichtiger als die Frage, ob es Alternativen zur Gewerbesteuer gebe.

„Die Ankündigung der Minister Dr. Linssen und Dr. Wolf belegt, dass auch die NRW-Landesregierung verstanden hat, wie groß die Finanznot der Städte und Gemeinden mittlerweile ist“, kommentierte Schneider. Mit der Unterstützung der kommunalen Forderungen gegenüber dem Bund könne sich das Land seiner Verantwortung für die Kommunen jedoch nicht entledigen, machte Schneider deutlich: „Kostenträchtige Aufgaben und Standards werden den Kommunen nicht nur vom Bund auferlegt. Insofern bleibt auch das Land in der Pflicht, den kommunalen Aufgabenkatalog auf ein finanzierbares Maß zurückzuführen.“ Angesichts der explosionsartig steigenden Kassenkredite von mehr als 17 Mrd. Euro müsse auch die Frage von Landeshilfen für besonders hoch verschuldete Kommunen auf der Tagesordnung bleiben.

Az. : IV

Mitt. StGB NRW April 2010

125 **Pressemitteilung: Spielraum für die kommunale Wirtschaft**

Kommunalwirtschaftliche Unternehmen in Nordrhein-Westfalen brauchen mehr Freiraum, um sich in deregulierten Märkten behaupten zu können. Dies hat der Städte- und

Gemeindebund NRW heute in Düsseldorf anlässlich einer Anhörung im NRW-Landtag gefordert. „Das geltende Gemeindefinanzrecht unterwirft die kommunalen Unternehmen in NRW dem bundesweit strengsten Rechtsrahmen“, machte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider deutlich. Dies habe vor allem in der Energieversorgung erheblich negative Auswirkungen: „Den kommunalen Stadtwerken werden durch die rechtlichen Bindungen des § 107 der NRW-Gemeindeordnung Fesseln angelegt, die sie im Wettbewerb mit privaten Konkurrenten entscheidend benachteiligen.“

Das enge Korsett des nordrhein-westfälischen Rechts bedrohe nicht nur die Zukunft der Stadtwerke, sondern verhindere auch die von allen Experten gewünschte Intensivierung des Wettbewerbs im Energiemarkt. Dann aber könne die Konzentration im Energiesektor auf wenige große Anbieter - die so genannte Oligopolisierung - nicht aufgebrochen werden. So hat beispielsweise die Monopolkommission des Bundes gefordert, institutionelle und strukturelle Barrieren gegenüber dem Markteintritt zu beseitigen, um mehr Wettbewerb zu schaffen.

Insbesondere das Örtlichkeitsprinzip stelle eine solche Barriere dar, die abgebaut werden müsse, legte Schneider dar. Bisher können kommunalwirtschaftliche Unternehmen ihre Leistungen nur in der Stadt oder Gemeinde anbieten, von der sie getragen werden. „Wenn die Stadtwerke auch in Zukunft bestehen sollen, muss das Land NRW rasch einen neuen Ordnungsrahmen schaffen, der für gleichwertige Wettbewerbsbedingungen sorgt und den Stadtwerken eine faire Chance auf freie Märkte sichert“, forderte Schneider. Das derzeit in der Diskussion stehende Gutachten, welches der Jurist Prof. Dr. Martin Burgi im Auftrag des NRW-Wirtschaftsministeriums verfasst hat, biete dafür eine gute Grundlage.

Az. : IV

Mitt. StGB NRW April 2010

126 **Pressemitteilung: Finanz-Mindestausstattung in die NRW-Verfassung**

Der Anspruch der NRW-Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung muss verfassungsrechtlich abgesichert werden. Dies hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bei der Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss des NRW-Landtags zur Einführung der so genannten Schuldenbremse in die Landesverfassung gefordert. „Wer das Anliegen der Schuldenbremse befürwortet - und dies tun wir -, muss zugleich dafür Sorge tragen, dass nicht einfach die Verschuldung auf eine andere Ebene verlagert werden kann“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Schneider wies darauf hin, dass die derzeitige Formulierung in der Landesverfassung eine strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen zulasse. „Das Land muss einen übergemeindlichen Finanzausgleich nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gewährleisten“, erläuterte Schneider. Auf der anderen Seite würden Städte, Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände verpflichtet, immer mehr Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge in stetig höherer Qualität wahrzunehmen. Die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen hielten aber mit dieser Entwicklung nicht mehr Schritt. Da-

mit sei der weitere Weg in die Verschuldung der Kommunen vorgezeichnet.

Die Schuldenbremse werde aus Sicht der Städte und Gemeinden das Problem noch verschärfen. „Wenn das Land künftig noch engere Vorgaben hinsichtlich des eigenen Haushaltsausgleichs erfüllen muss, besteht die Versuchung, die nötigen Spielräume durch Eingriffe in den kommunalen Finanzausgleich zu schaffen,“ legte Schneider dar. Das Argument des Landes, die eigene Haushaltslage sei nicht weniger problematisch als die der Kommunen, sei aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht stichhaltig. Wenn das Land mangels eigener finanzieller Leistungsfähigkeit tatsächlich außer Stande sei, die finanzielle Mindestausstattung zu sichern, so blieben mehrere Möglichkeiten zur Linderung der kommunalen Finanznot: die Kommunen von Aufgaben entlasten, gesetzlich vorgegebene und Kosten treibende Standards der kommunalen Aufgabenerfüllung absenken, auf neue Aufgaben verzichten oder den Kommunen neue Steuern respektive Einnahmequellen erschließen.

„Nur auf diese Weise kann dem Grundanliegen der Schuldenbremse wirksam Rechnung getragen und können zugleich die Kommunen vor einer zunehmenden finanziellen Überforderung geschützt werden“, machte Schneider abschließend deutlich.

Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände für eine Änderung des Art. 79 Landesverfassung im Wortlaut:

(1) Das Land garantiert den Gemeinden und Gemeindeverbänden unabhängig von seiner eigenen Leistungsfähigkeit eine finanzielle Mindestausstattung. Diese muss die Gemeinden und Gemeindeverbände in die Lage versetzen, neben den Pflichtaufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises auch freiwillige Aufgaben in einem der Bedeutung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts angemessenen Umfang zu erfüllen. Das Land gewährleistet einen übergemeindlichen Finanzausgleich.

Az. : IV

Mitt. StGB NRW April 2010

127 Umsetzung der Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen

Vor dem Hintergrund des Entwurfes der Landesregierung zur Änderung der Landesverfassung zur Umsetzung der „Schuldenbremse“ haben wir mit Mitteilungsbeitrag Nr. 14/2010 vom 05.01.2010 über den Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung mit dem Ziel der Umsetzung einer gleichartigen Schuldenregelung in Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 14/9259) unterrichtet. Der Entwurf der Landesregierung sieht ein strukturelles Neuverschuldungsverbot nur für das Land selbst vor und beinhaltet damit die Gefahr, dass das Land versucht sein könnte, zur Einhaltung des nur für es selbst geltenden Verschuldungsverbotes den kommunalen Finanzausgleich als Dispositionsmasse zu behandeln und Schulden auf die Kommunen „wegzudrücken“.

Obwohl sich die Anzeichen dafür mehren, dass die für die vorgesehene Verfassungsänderung notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr erreicht werden wird, hat am 25.02.2010 eine öffentliche Anhörung vor dem Landtag stattgefunden.

In der Anhörung wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass den Kommunen Nordrhein-Westfalens zumindest eine verfassungsrechtlich abgesicherte und abwägungsfeste finanzielle Mindestausstattung zu gewährleisten ist, die ihnen die Finanzierung ihrer Pflichtaufgaben und den unter Anlegung des Maßstabes des Art. 28 GG gebotenen Raum zur Erledigung freiwilliger Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung ermöglicht.

Den im Vorfeld der Anhörung seitens des Landtages übersandten Fragenkatalog haben die kommunalen Spitzenverbände mit Stellungnahme vom 22.02.2010 beantwortet. Die Stellungnahme ist im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Landeshaushalt > Schuldenbremse abrufbar.

Az. : IV 904-02/2

Mitt. StGB NRW April 2010

128 Kommunalfinzen bundesweit 1. bis 3. Quartal 2009

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse zur Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. bis 3. Quartal 2009 übermittelt. Danach zeigen sich deutlich die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf die kommunalen Haushalte. Insbesondere die Einnahmenseite entwickelte sich aufgrund der stark rückläufigen Steuereinnahmen negativ. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben. Insgesamt schlossen die kommunalen Haushalte das 1. bis 3. Quartal 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von -6,8 Mrd. Euro ab. Dabei zeigt sich in einigen Bundesländern eine wesentlich dynamischere Abwärtsentwicklung gegenüber dem Bundesdurchschnitt.

Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass sich durch die verstärkte Einführung der doppischen Buchführung bei den Gemeinden in mehreren Ländern zunehmend Schwierigkeiten bei den Vorjahresvergleichen der kommunalen Kassenstatistik ergeben. Durch fehlerhafte Nachweise der doppisch buchenden Kommunen und den vollständigen Ausfall von statistischen Meldungen treten zum Teil starke Schwankungen auf. Die Statistischen Ämter können aufgrund ihrer knappen Kapazitäten und der engen Termine der Kassenstatistik nicht alle unterjährigen Schwankungen im Laufe des Berichtsjahres ausgleichen. Daher sind die unterjährigen Ergebnisdarstellungen nur noch mit Einschränkungen zu verwenden.

1. Finanzierungssaldo

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) in Deutschland haben im 1. bis 3. Quartal 2009 insgesamt -3,6 Prozent weniger Einnahmen als im Vorjahreszeitraum erzielt. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben im Vergleich zum 1. bis 3. Quartal 2008 um +6,7 Prozent. Damit schlossen die Gemeinden das 1. bis 3. Quartal 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von -6,8 Mrd. Euro ab (1. bis 3. Quartal 2008: +5,6 Mrd. Euro).

Während die Kommunen in den neuen Bundesländern durchweg Finanzierungsüberschüsse verzeichneten, schlossen die Kommunen in den alten Bundesländern das 1. bis 3. Quartal 2009 mit Finanzierungsdefiziten ab. Ein Großteil des aktuellen Finanzierungsdefizits geht auf die Gesamt-

heit der Kommunen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zurück.

Eine Übersicht über die Entwicklung einzelner Haushaltspositionen der Kommunalhaushalte enthält die nachfolgende Tabelle.

2. Einnahmen

Die bereinigten Einnahmen der Kommunen betragen im 1. bis 3. Quartal 2009 119,5 Mrd. Euro und damit -3,6 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Hauptgrund für den Einnahmerückgang waren die stark rückläufigen Steuereinnahmen der Kommunen. Sie lagen mit 41,9 Mrd. Euro um -13,1 Prozent (-6,3 Mrd. Euro) unter dem entsprechenden Vorjahresbetrag.

Schwerpunktmäßig betroffen war die Gewerbesteuer. Hier war gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein Rückgang der Einnahmen um netto -21,6 Prozent (-5,5 Mrd. Euro) auf 19,8 Mrd. Euro zu verzeichnen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sieht nach ihrer aktuellen Haushaltsprognose das Ergebnis für 2009 bei -17,4 Prozent. Besonders deutliche Einbußen bei der Gewerbesteuer waren im 1. bis 3. Quartal 2009 in Hessen (-32,9 Prozent) und im Saarland (-24,7 Prozent) zu beobachten; für Schleswig-Holstein wurde ein Rückgang um -24,9 Prozent geschätzt.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nahm gegenüber dem 1. bis 3. Quartal 2008 um -7,1 Prozent (-930 Mio. Euro) auf 12,2 Mrd. Euro ab. Auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ging gegenüber dem Vorjahreszeitraum um -0,6 Prozent (-10 Mio. Euro) auf 1,76 Mrd. Euro leicht zurück.

Auch die übrigen Eckgrößen auf der Einnahmenseite waren im 1. bis 3. Quartal 2009 leicht rückläufig. Bei den Zuweisungen (insgesamt -0,8 Prozent) fielen insbesondere die Investitionszuweisungen niedriger aus als im Vorjahreszeitraum (-6,3 Prozent). Die Schlüsselzuweisungen stiegen leicht um +0,5 Prozent.

Insgesamt erwartet die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in 2009 noch ein leichtes Plus bei den Zuweisungen von Land und Bund (Investitionszuweisungen: +1,8 Prozent; Schlüsselzuweisungen: +4,1 Prozent). Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist für 2010 dann von einem starken Anstieg der investiven Zuweisungen (+41,6 Prozent) auszugehen; während die Schlüsselzuweisungen in 2010 zurückgehen werden (-3,0 Prozent).

3. Ausgaben

Die kassenmäßigen Ausgaben der Kommunen stiegen im 1. bis 3. Quartal 2009 um +6,7 Prozent auf 126,2 Mrd. Euro.

Gegenüber dem 1. bis 3. Quartal 2008 zeigt sich ausgabeseitig ein deutlicher Anstieg beim laufenden Sachaufwand um +6,7 Prozent. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der Doppikumstellung, die dazu führt, dass Auszahlungen, die bislang dem Bereich Investitionen zugeschlagen wurden, nunmehr dem Bereich Aufwendungen zugerechnet werden.

Die Sachinvestitionen sind gegenüber dem 1. bis 3. Quartal 2009 leicht gestiegen (+2,9 Prozent auf 14 Mrd. Euro). Nach negativen Wachstumsraten im 1. und 2. Quartal 2009 (-4,6 Prozent bzw. -0,5 Prozent) ist im 3. Quartal erstmalig ein Anstieg der Sachinvestitionen um +10,4 Prozent zu verzeichnen. Hierin dürfte sich die voranschreitende Umsetzung des Konjunkturpakets II bemerkbar machen. Für das Jahr 2009 prognostiziert die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände insgesamt einen leichten Anstieg der Sachinvestitionen um +1,8 Prozent; während das Konjunkturpaket II im Jahr 2010 zu einem wesentlich stärkeren Anstieg der Sachinvestitionen um +14,2 Prozent führen wird.

Die Ausgaben für soziale Leistungen nahmen im 1. bis 3. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um +1,1 Mrd. Euro auf 29,8 Mrd. Euro zu (+4,0 Prozent). Im Verlaufe des Jahres 2009 zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Wachstumsraten (1. Quartal: +2,1 Prozent; 2. Quartal: +2,8 Prozent; 3. Quartal: +7,0 Prozent). Für das 4. Quartal ist - aufgrund der bereits im 4. Quar-

Ausgewählte Eckwerte der Kommunen im 1.-3. Quartal 2009

	Gemeinden insgesamt ¹⁾		Gemeinden West ¹⁾		Gemeinden Ost	
	1.-3. Vj. 2009	Veränderung gegenüber 1.-3. Vj. 2008	1.-3. Vj. 2009	Veränderung gegenüber 1.-3. Vj. 2008	1.-3. Vj. 2009	Veränderung gegenüber 1.-3. Vj. 2008
	Mrd. Euro		Mrd. Euro		Mrd. Euro	
Bereinigte Einnahmen	119,45	-3,6%	99,27	-4,0%	20,17	-1,6%
Steuern netto	41,88	-13,1%	37,43	-13,5%	4,45	-8,8%
Gewerbesteuer netto	19,83	-21,6%	17,65	-22,5%	2,18	-12,8%
Gemeindeanteil Einkommenst.	12,23	-7,1%	11,25	-6,9%	0,98	-10,1%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1,76	-0,6%	1,49	0,0%	0,27	-3,6%
Grundsteuer B	7,25	+1,1%	6,34	+1,1%	0,91	+1,1%
Grundsteuer A	0,28	+3,7%	0,22	0,0%	0,06	0,0%
Zuweisungen (SZ+IZ)	25,63	-0,8%	18,64	-1,0%	6,98	-0,6%
Schlüsselzuweis. v. Land (SZ)	21,02	0,5%	15,55	-0,4%	5,47	3,1%
Investitionszuweis. v. Land (IZ)	4,61	-6,3%	3,09	-3,6%	1,51	-11,5%
Gebühren	11,73	-0,1%	10,29	-0,1%	1,44	0,1%
Bereinigte Ausgaben	126,24	6,7%	106,60	7,0%	19,64	5,1%
Laufender Sachaufwand	26,32	6,7%	22,66	6,9%	3,66	5,3%
Sachinvestitionen	13,97	2,9%	11,54	2,7%	2,43	3,9%
Soziale Leistungen ²⁾	29,81	4,0%	25,03	4,3%	4,78	2,4%
Personalausgaben	31,21	5,7%	25,75	5,3%	5,46	7,3%
Zinsausgaben	3,14	-13,5%	2,72	-12,7%	0,41	-18,4%
Finanzierungssaldo	-6,80		-7,33		0,53	

¹⁾ Ohne Stadtstaaten.

²⁾ Einschließlich Zahlungen an ARGE zur Erfüllung von „Hartz IV“.

tal 2008 eingeleiteten Trendwende bei den Sozialausgaben (+8,2 Prozent) - davon auszugehen, dass die Wachstumsrate geringer ausfallen wird. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erwartet für 2009 einen Anstieg der Sozialausgaben um insgesamt +3,3 Prozent auf 39,8 Mrd. Euro.

Die Personalausgaben nahmen im Berichtszeitraum um +5,7 Prozent (+1,7 Mrd. Euro) auf 31,2 Mrd. Euro zu. Auch hier spielen zum Teil Doppikeinflüsse eine Rolle; aufgrund eines unterschiedlichen Buchungszeitpunktes führt die Umstellung einmalig zu deutlichen Ausgabensteigerungen. Insofern dürfte die Entwicklung überzeichnet sein. Zum anderen spiegeln sich darin die Auswirkungen des am 31. März 2008 ausgehandelten Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wider. Hier kamen zum Jahresanfang noch einmal Tarifierhöhungen zum Tragen und flossen Sonderzahlungen. Die zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) und den Gewerkschaften Erziehung und Wissenschaft (GEW) und ver.di im Juli 2009 ausgehandelten Entgelterhöhungen für die 220.000 Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst wurden erst zum 1. November 2009 wirksam und beeinflussen daher erst das Ergebnis des 4. Quartals.

Der Anstieg der Ausgaben insgesamt war, darauf weist das Statistische Bundesamt hin, auch durch außergewöhnlich hohe Zuwächse beim Erwerb von Beteiligungen und infolge von Kapitalerhöhungen (1. bis 3. Quartal 2009: 3,0 Mrd. Euro; 1. bis 3. Quartal 2008: 0,63 Mrd. Euro) der Landeshauptstädte von Baden-Württemberg in Höhe von 945 Mio. Euro und Bayern in Höhe von 1,2 Mrd. Euro beeinflusst.

4. Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern

Gegenüber den Kommunen in den ostdeutschen Bundesländern mussten die Kommunen in Westdeutschland im Berichtszeitraum stärkere Einbrüche ihrer Einnahmen (Ost: -1,6 Prozent; West: -4,0 Prozent) bei gleichzeitig höheren Ausgabensteigerungen (Ost: +5,1 Prozent; West: +7,0 Prozent) verkraften. Die negative Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenseite hat sich in einigen Bundesländern wesentlich dynamischer vollzogen als im Durchschnitt.

5. Verschuldung

Im 1. bis 3. Quartal 2009 konnten die Kommunen ihre Kreditmarktschulden um netto knapp -2,0 Mrd. Euro zurückführen. Hingegen wurden die Kassenkredite gegenüber Ende 2008 erneut aufgestockt - auf inzwischen 33,8 Mrd. Euro. Damit setzt sich der Trend zu einer starken Zunahme der Kassenkredite im Jahr 2009 fort. Nahmen die Kassenkredite im Laufe des Jahres 2008 insgesamt um +1,4 Mrd. Euro zu, liegt der Zuwachs der Kassenkredite in den ersten neun Monaten dieses Jahres bereits bei +4,0 Mrd. Euro. Damit machen die Kassenkredite ca. 30 Prozent der Gesamtverschuldung der Kommunen aus.

Die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Tabellen für das 1. bis 3. Quartal 2009, denen auch die Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer entnommen werden können, sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internet-Angebotes abrufbar unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Quartalszahlen > Statistisches Bundesamt.

Az. : IV 903-01/2

Mitt. StGB NRW April 2010

Schule, Kultur und Sport

129 Pressemitteilung: Kooperationsvereinbarung von Kommunen und Sport

Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden sowie der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen werden ihre Zusammenarbeit ausbauen. Der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, der Mönchengladbacher Oberbürgermeister Norbert Bude, und Walter Schneeloch, Präsident des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen, unterzeichneten heute in Düsseldorf eine Kooperationsvereinbarung, die unter anderem vorsieht, gemeinsame Veranstaltungen zur kommunalen Sportpolitik zu initiieren sowie gemeinsam abgestimmte Interessen gegenüber Dritten zu vertreten.

In der Vereinbarung mit dem Titel „Starker Sport - Starke Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ werden die zentrale Rolle der kommunalen Sportpolitik herausgestellt und konkrete Handlungsempfehlungen für die künftige Zusammenarbeit der drei Verbände beschrieben. Kommunen und der organisierte Sport werden sich rechtzeitig gegenseitig über sportpolitische Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen informieren, an Planungen beteiligen und die Mitwirkung an Entscheidungen gegenseitig sicherstellen. Die Vereinbarung baut auf einem entsprechenden Abkommen auf Bundesebene auf und berücksichtigt die besonderen Rahmenbedingungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Die herausragende Rolle des organisierten Sports mit fünf Millionen Mitgliedschaften in 20.000 Sportvereinen ist nach Ansicht von Walter Schneeloch unverzichtbarer Teil kommunaler Sportpolitik: „Basis für eine gedeihliche kommunale Sportpolitik ist die enge Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlich geführten Vereinen und den kommunalen Entscheidungsträgern. Die Ehrenamtlichen sind dabei nicht nur auf eine gute Versorgung mit Sportstätten angewiesen, sie benötigen Planungs- und Handlungssicherheit, sie müssen auf verlässliche Partner bauen können, entbürokratisierte Kooperationsstrukturen sowie zeitgemäße und angemessene Anerkennung.“

Der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach, betonte: „Kommunen und organisierter Sport sind sich einig, dass die Zusammenarbeit zwischen dem organisierten Vereinssport und der kommunalen Politik weiterentwickelt und ausgebaut werden muss. Sport ist ein unverzichtbares Element unserer Gesellschaft und gehört dazu, wenn beispielsweise Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche geplant werden, wenn es um Gesundheitsprävention oder den Umweltschutz geht. Er ist ein wesentlicher Bestandteil einer integrierten Stadtentwicklung.“

Auf die vielfältigen Integrationspotenziale des Sports wies der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Roland Schäfer, hin: „Sportvereine verfügen über zielgruppenorientierte vielfältige Programme und Angebote für Kinder und Jugendliche, Frauen und Mädchen, Familien, Ältere und Senioren, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behin-

derungen und sind so Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Sportvereine sind wichtige soziale Begegnungsstätten, die für alle gesellschaftlichen Gruppen generationenübergreifend offen sind und vielfältige nachhaltige Potentiale der sozialen, kulturellen und alltagspolitischen Integration bieten.“

Der vollständige Text der Kooperationsvereinbarung „Starker Sport - starke Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ ist im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2010“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung herunterzuladen.

Az. : IV

Mitt. StGB NRW April 2010

130 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen

Im Landtag Nordrhein-Westfalen ist Ende 2009 / Anfang 2010 der Gesetzentwurf der Landesregierung über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz NRW - Landtagsdrucksache 14/10028) diskutiert worden. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte in seiner gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag NRW den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt und lediglich im Detail Änderungsvorschläge unterbreitet. Der Landtag hat inzwischen das Archivgesetz NRW beschlossen, das am 1. Mai 2010 in Kraft tritt.

Die StGB NRW-Mitgliedskommunen haben die Möglichkeit, das neue Archivgesetz im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetsangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Kultur/Archivgesetz NRW abzurufen. Dort ist auch die Gemeinsame Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW mit dem Landkreistag zum Gesetzentwurf zum Archivgesetz NRW abgelegt.

Az. : IV/2 482

Mitt. StGB NRW April 2010

131 Informationen zu Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen

Auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 14/9818) zur Lage der Schulen in Nordrhein-Westfalen hat die NRW-Landesregierung mit der Drucksache 14/10639 eine 194 Seiten umfassende Antwort abgegeben. Auf den Seiten 126 ff. und 177 ff. enthält die Antwort der Landesregierung auch schulträgerrelevante Ausführungen.

Ab Seite 189 wird auf die Situation der Hauptschulen eingegangen. Im Schuljahr 2004/2005 seien laut amtlichen Schuldaten 147 Hauptschulen und 2 nicht umorganisierte Volksschulen im gebundenen Ganztage geführt worden. Seit dem 01.02.2006 sei die Umwandlung von 230 Hauptschulen in neue erweiterte Ganztagehauptschulen genehmigt worden.

Auf Seite 191 der Antwort der Landesregierung ist eine Übersicht über den Anteil der Hauptschüler an allen Schülern der Sekundarstufe I (berücksichtigt: Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Gesamtschule) nach Jahren wiedergegeben. In 10-Jahres-Schritten ergibt sich danach folgendes Bild:

Auf Seite 192 f. sind Informationen über die Zügigkeit von Hauptschulen enthalten. Im Jahr 2005 habe es 308 Hauptschulen mit überwiegend 2 Parallelklassen pro Jahrgang (10 bis einschließlich 15 Klassen) gegeben. 2008 seien es 396 Hauptschulen mit überwiegend 2 Parallelklassen pro Jahrgang (10 bis einschließlich 15 Klassen) gewesen. Im Jahre 2005 haben 19 Hauptschulen mit überwiegend einer Klasse pro Jahrgang (bis einschließlich 9 Klassen) existiert. Im Jahre 2008 habe es 86 Hauptschulen mit überwiegend einer Klasse pro Jahrgang (bis einschließlich 9 Klassen) gegeben. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Anstieg der Hauptschulen mit überwiegend einer Klasse pro Jahrgang nicht bedeute, dass die Qualitätsoffensive Hauptschule der Landesregierung nicht greife. Vielmehr sei die Schülerzahl in der Sekundarstufe I seit 2005 von 1.194.651 um 63.093 auf 1.131.558 gesunken. Dies wirke sich auch in den anderen Schulformen auf die Schulgröße und die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang aus.

Az. : IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW April 2010

132 NRW-Bibliothekenverband zur Einschränkung der Informationsversorgung

Nach Mitteilung des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. erlaube es der neu eingefügte § 52 b des novellierten Urheberrechtsgesetzes den Bibliotheken, aber auch Archiven und Museen, Werke aus ihrem Bestand zu scannen und an Computerarbeitsplätzen zugänglich zu machen („Elektronischer Lesesaal“). Diese Möglichkeit sei gerade für Hochschulbibliotheken von Interesse, da die neuen stark verschulten Bachelor- und Master-Studiengänge vor allem auf aktuelle Lehrbuchliteratur angewiesen seien, die angesichts der Studierendenzahlen nur selten in der notwendigen Anzahl bereit gestellt werden könne. Auf der Grundlage des neuen Paragraphen hätte sich hier die Chance für Bibliotheken geboten, ihr Angebot nicht nur zu erweitern, sondern darüber hinaus auch den neuen Lehrformen der heutigen Studierendengeneration anzupassen. Auch nordrhein-westfälische Hochschulbibliotheken hätten damit begonnen, elektronische Lesesäle einzurichten.

Ein Verlag habe nun gegen ein entsprechendes Angebot der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt geklagt und habe nun bereits in 2. Instanz verloren. Am 24.11.2009 habe nach dem Landgericht Frankfurt auch das OLG Frankfurt (Urteil vom 24.11.09, Az.: 11 U 40/09) bestätigt, dass die Bibliothek berechtigt sei, digitale Kopien aktueller, im Buchhandel erhältlicher Literatur bereit zu stellen. Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen hat da-

Jahr	Sekundarstufe I	Hauptschule	Anteil der Sek. I
1968	1.181.032	671.989	56,9 %
1978	1.523.593	661.257	43,4 %
1988	958.120	330.150	34,5 %
1998	1.128.327	273.214	24,2 %
2008	1.131.558	217.015	19,2 %

rauf hingewiesen, dass er dies ausdrücklich begrüße, denn auf diese Weise könnten wichtige Studieninhalte in zeitgemäßer Form angeboten werden. Umso unverständlicher sei allerdings, dass das OLG dabei jedoch jede „Vervielfältigung“ (Ausdruck oder Speicherung) untersagt habe. Das sei ein deutlicher Rückschritt gegenüber dem gedruckten Exemplar, denn bei diesem sei weiterhin die Fotokopie in Auszügen gestattet.

Dem Studierenden bleibe nach dem Urteil des OLG nur noch das Lesen am Bildschirm, das Abschreiben oder Abfotografieren. Damit sei für den „Elektronischen Lesesaal“ das Todesurteil gesprochen. Der vbnw fordert daher den Gesetzgeber auf, für klare Regelungen zu sorgen. Gerade angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sollte deutlich geworden sein, wie sehr Deutschland auf gute Bildungseinrichtungen mit entsprechender Ausstattung angewiesen sei. Deutschland sei eine Wissensgesellschaft und müsse diesen Status erhalten und weiterentwickeln. Restriktionen seien dazu wenig geeignet.

Az. : IV/2 479

Mitt. StGB NRW April 2010

133 **Ausbau der Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat darauf hingewiesen, dass es in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt 115 neue Ganztagsgymnasien und 101 neue Ganztagsrealschulen gebe. 96 Schulen hätten zum 01.08.2009 begonnen. 120 weitere Schulen würden mit dem schrittweisen Ausbau des Ganztags zum 01.08.2010 starten.

Die meisten neuen Ganztagschulen entstünden in Köln (25 Schulen), im Rhein-Sieg-Kreis (13 Schulen), in Düsseldorf (11 Schulen), im Kreis Mettmann (10 Schulen), im Rhein-Erft-Kreis (10 Schulen) und in Bielefeld (9 Schulen).

Das MSW NRW hat darüber informiert, dass die Ganztagssoffensive an Gymnasien und Realschulen bedarfsgerecht fortgesetzt werde. Die Bezirksregierungen nähmen vorbehaltlich der mit dem Haushalt 2011 festzulegenden weiteren Ausbauschritte Interessenbekundungen von Schulen für den Ganztagsanstieg ab dem 01.08.2011 entgegen.

Die Verteilung der neuen Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie die Namen der Schulen werden unter <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Ganztagssoffensive/Programm/Antragslage.xls> veröffentlicht.

Az. : IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW April 2010

134 **13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 vom 24. Februar 2010, S. 144 ff., wird der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wiedergegeben.

In der Begründung zur entsprechenden Landtagsdrucksache 14/10436 ist darauf hingewiesen worden, dass der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Schwerpunkt der Umset-

zung der Richtlinie 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Richtlinie 89/552/EWG) diene.

Diese Richtlinie ändere die bisherige EG-Fernsehrichtlinie aus dem Jahr 1989 und dehne sie im Anwendungsbereich auf alle audiovisuellen Mediendienste aus. In Anbetracht der neuen Übertragungstechniken sei es aus der Sicht der EU notwendig gewesen, den geltenden europäischen Rechtsrahmen anzupassen, um den Auswirkungen des Strukturwandels, der Verbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und der technologischen Entwicklungen auf die Geschäftsmodelle, insbesondere die Finanzierung des kommerziellen Rundfunks, Rechnung zu tragen.

Ziel der Richtlinienänderung sei es, optimale Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit für die europäischen Unternehmen und Dienste im Bereich der Informationstechnologien und der Medien zu schaffen sowie die Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sicherzustellen. Die Grundprinzipien der Richtlinie 89/552/EWG – d.h. Herkunftslandprinzip und gemeinsame Mindeststandards – hätten sich nach Auffassung der EU bewährt und würden deshalb beibehalten.

Zudem würden die bestehenden europarechtlichen Beschränkungen für Werbung liberalisiert, indem die Richtlinie Lockerungen bei der Einfügung der Werbung vorsehe, während die bisherigen Bestimmungen über den Umfang der Werbung weitgehend erhalten blieben. Gleichzeitig werde das materielle Werberecht ergänzt.

Neben der Umsetzung der Richtlinie enthalte der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Ermächtigung für die Landesgesetzgeber, die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten mit weiteren digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen zu beauftragen.

Ferner ermögliche er eine Stichtagsregelung, dass auch bestehende, gesellschaftsrechtlich abhängige Regionalfensterveranstalter weiterhin bei den Bonuspunkten im Medienkonzentrationsrecht berücksichtigt werden könnten. Schließlich würden die Möglichkeiten der Landesmedienanstalten zur Förderung von technischer Infrastruktur und neuartigen Rundfunkübertragungstechniken aus der Rundfunkgebühr zeitlich verlängert.

Az. : IV/2 330-17

Mitt. StGB NRW April 2010

135 **Übergangsquote zum Gymnasium**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 03.03.2010 darauf hingewiesen, dass von insgesamt 174.884 Schülerinnen und Schülern, die nach Abschluss ihrer Grundschulzeit im laufenden Schuljahr eine weiterführende Schule besuchen hätten, 38,7% an ein Gymnasium gewechselt hätten. Damit habe sich die Quote gegenüber dem Schuljahr 2008/09 noch einmal

leicht verbessert. Im Schuljahr 2004/05 also vor der Schulzeitverkürzung habe sie bei 36,5 % gelegen.

Schülerinnen und Schüler mit einer uneingeschränkten Schulformempfehlung Gymnasium (61.606) wechselten zu 94 % (57.924) an diese Schulform, mit eingeschränkter Empfehlung (15.551) zu 58,2 % (9.054). Von den Gesamtschülern hätten 17 % der Schülerinnen und Schüler eine Schulformempfehlung für das Gymnasium.

Az. : IV/2 211-34

Mitt. StGB NRW April 2010

Jugend, Soziales und Gesundheit

136 DStGB zur Verkürzung des Wehrdienstes

Die geplante Verkürzung des Wehrdienstes auf sechs Monate bringt aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes verheerende Folgen für den Zivildienst und damit für die sozialen Dienste am Menschen mit sich.

In nur sechs Monaten könnten die Zivildienstleistenden nicht mehr ausreichend qualifiziert werden. Damit bestehe die Gefahr, dass die Kommunen – wie auch die Wohlfahrtsverbände – keine Zivildienststellen mehr zur Verfügung stellen. Allein die Städte und Gemeinden beschäftigten über 20.000 Zivildienstleistende. Es sei auch illusorisch zu glauben, man könne auf freiwilliger Basis 76.000 Zivildienstleistende für eine längere zusätzliche Dienstzeit gewinnen.

In einer alternden Gesellschaft ist der Zivildienst ein unverzichtbarer Baustein unseres sozialen Netzes. Schwerstbehinderte Kinder werden ganz überwiegend vom Zivildienst betreut. Auch für die Zivildienstleistenden ist die Verkürzung von Nachteil. Sie erhalten keine Chance auf berufliche Qualifizierung und die Gewinnung von Sozialkompetenz. Ganz nachteilig wäre die Verkürzung für Abiturienten - ein Großteil der Zivildienstleistenden. Nach dem Abitur im Juli wäre der Zivildienst jeweils Ende Dez./Anfang Jan. beendet. Die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge beginnen aber erst zum Wintersemester im Oktober. Es würde also eine – im Zweifel vom Sozialsystem zu finanzierende – Zeit der Erwerbslosigkeit folgen.

Vor dem Hintergrund dieser Situation schlägt der Deutsche Städte- und Gemeindebund vor, die Einführung eines sozialen Pflichtjahres für junge Menschen zu prüfen und damit den Zivildienst vom Wehrdienst zu entkoppeln. Ein solcher Dienst würde nicht zuletzt den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken.

Az. : III 820-7

Mitt. StGB NRW April 2010

137 Influenza-Pandemieplanung auch nach der Schweinegrippe

In Deutschland werden fast keine neuen Schweinegrippe-Infektionen mehr bekannt. Bis zum 2. April 2010 waren ins-

gesamt 225.828 Infektionen und 241 Todesfälle im Zusammenhang mit der Schweinegrippe gemeldet.

Bis zum 2. April 2010 waren laut Wochenbericht des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) 225.828 Menschen in Deutschland mit dem H1N1-Virus infiziert. Aufgrund der veränderten Meldepflicht bei H1N1-Infektion ist die Zahl der gemeldeten Schweinegrippe-Infektionen nicht mehr aussagekräftig genug, um eine realistische Statistik zu führen.

Az. : III 532

Mitt. StGB NRW April 2010

138 Betreuungslücke aufgrund später Sommerferien

Wiederholt wird in den letzten Tagen die Frage an die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände gerichtet, ob die Jugendämter verpflichtet sind, Eltern von Kindern, die in diesem Jahr eingeschult werden, einen Kindergartenplatz bis zum tatsächlichen Beginn der Schule zur Verfügung zu stellen. Diese Thematik war bekanntlich auch Gegenstand einer Antwort der Landesregierung vom 18.02.2010 (Drucksache 14/10674) sowie einer Presseerklärung des MGFFI vom 02.03.2010.

Dort wurde die Auffassung vertreten, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung habe, und dies sei der erste Schultag, und nicht der Beginn des Schuljahres. Insofern seien die Jugendämter verpflichtet, die späteren Sommerferien in die örtliche Planung einzubeziehen und dabei die Belange der Eltern und ihrer Kinder zu berücksichtigen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben Zweifel, ob diese Rechtsauffassung tatsächlich belastbar ist.

Nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Fraglich ist, ob mit „Schuleintritt“ der tatsächliche Beginn der Schule oder aber der Beginn des Schuljahres gemeint ist. Stellt man ausschließlich auf den Wortlaut des Begriffs „Schuleintritt“ ab, könnte durchaus der konkrete Zeitpunkt, zu dem das Kind erstmals die Schule besucht, als entscheidendes Kriterium herangezogen werden. Diese Sichtweise ist aber eher fraglich. Der Gesetzgeber könnte mit dem Begriff „Eintritt in die Schule“ auch auf den Beginn des „Schulrechtsverhältnisses“ abgestellt haben. Hierfür spricht, dass Leistungen der Jugendhilfe bezogen auf die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen dann – wenn das Schulrechtsverhältnis besteht – grundsätzlich nicht mehr erforderlich sind. Eine nach Sinn und Zweck der Norm ausgerichtete Auslegung würde daher wohl zu dem Ergebnis kommen, der Beginn des Schulrechtsverhältnisses sei entscheidendes Kriterium für den „Schuleintritt“.

Hinzukommt, dass der „Schuleintritt“ landesgesetzlich festgelegt ist. So besagt § 7 Abs. 1 SchulG NRW zum einen, dass das Schuljahr am 01.08. beginnt und am 31.07. des folgenden Jahres endet. Damit verbunden ist die konkrete Schulpflicht des Kindes. Nach § 35 Abs. 1 SchulG NRW beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 31.12. das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01.08. desselben Kalenderjahres. Durch diese schulrechtlichen Vorschriften wird deutlich, dass zum 01.08. nicht nur das Schuljahr beginnt, sondern auch die

Schulpflicht des jeweiligen Kindes entsteht und damit ein Schulrechtsverhältnis begründet wurde. Mit dem Beginn der Schulpflicht endet der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII. Entsprechend hält § 18 Abs. 2 KiBiz fest, dass das Kindergartenjahr dem Schuljahr entspricht.

Zur Klärung dieser für die kommunale Praxis wichtigen Rechtsfrage hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 17.03.2010 das MGFFI angesprochen und gebeten, hierzu möglichst kurzfristig Stellung zu nehmen. Hingewiesen wurde auch darauf, dass die Kommunen selbstverständlich versuchen, für die Eltern, die ab dem 01.08.2010 eine Kinderbetreuung benötigen, Lösungen zu entwickeln. Davon müsse allerdings die Rechtsfrage getrennt werden, ob Eltern einen einklagbaren Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für diesen Zeitraum haben.

Az. : III/2 711-2

Mitt. StGB NRW April 2010

139 Handlungskonzept der NRW-Landesregierung zur Kindertagespflege

Um den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege nachhaltig zu unterstützen, hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein 10-Punkte-Programm für NRW vereinbart. Anlass für die Entwicklung des Handlungskonzeptes zur Stärkung der Kindertagespflege in NRW war der Auftrag des Landtages an die Landesregierung, ein Konzept für einen qualitätsgerechten Ausbau der Kindertagespflege in NRW zu entwickeln.

Mit dem Handlungskonzept wollen Land und Kommunen vielfältige Anregungen entwickeln und umsetzen, wie zum Beispiel, wie die Verlässlichkeit der Betreuung gewährleistet werden kann, wenn eine Tagesmutter plötzlich ausfällt oder wie Kooperationen mit Familienzentren und anderen Institutionen die Kindertagespflege vor Ort unterstützen können. Um die Integration zu fördern, sollen auch gezielt Tagesmütter mit Zuwanderungsgeschichte gewonnen werden.

Zurzeit sind rund 20 Prozent der landesseitig geförderten U3-Plätze in der Kindertagespflege, das sind 16.245. Grundsätzlich kommt Kindertagespflege für Kinder aller Altersstufen in Betracht. Bei Kindern im Kindergartenalter wird die Kindertagespflege sowohl alternativ zur Tageseinrichtung, zum Beispiel bei besonderen Problemstellungen, als auch ergänzend genutzt.

Nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist die Zahl der Tagespflegepersonen von März 2007 von 7.373 auf 9.501 im März 2009 angestiegen und die Zahl der betreuten Kinder (im Alter von 0 bis 14 Jahren) im gleichen Zeitraum von 14.509 auf 21.381.

Az. : III/2 711-2

Mitt. StGB NRW April 2010

140 9. Kinder- und Jugendbericht für NRW

Unter der Überschrift „Bildung, Teilhabe, Integration - Neue Chancen für junge Menschen in Nordrhein-Westfalen“ hat

die Landesregierung die Bilanz der Legislaturperiode von 2005 bis 2010 vorgelegt. Ziel des 9. Kinder- und Jugendberichtes ist es, zentrale Entwicklungstendenzen der Kindheit und Jugendphase in der 14. Legislaturperiode zu beschreiben sowie das Profil der Kinder- und Jugendhilfe und die Leistungen der Landesregierung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpolitik darzustellen. Zudem enthält er Aussagen zu wesentlichen Perspektiven kinder- und jugendpolitischen Handelns.

Der 9. Kinder- und Jugendbericht bezieht sich auf die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und den dafür in Nordrhein-Westfalen bestehenden Ausführungsgesetzen, dem Kinderbildungsgesetz (4. AG KJHG - KiBiz) sowie dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG KJHG - KJFöG), geregelt sind.

Er kann unter http://www.mgffi.nrw.de/pdf/kinder-jugend/2010-02-10_9_KJB_Gesamt.pdf heruntergeladen werden.

Az. : III/2 725-2

Mitt. StGB NRW April 2010

141 Hausärztliche Versorgung in ländlichen Gebieten

Hausärzte, die sich in ländlichen Gebieten niederlassen wollen, können auch in diesem Jahr eine finanzielle Landesförderung von bis zu 50.000 Euro beantragen. Insgesamt stehen hierfür 1,5 Millionen Euro zur Verfügung, mit denen die Niederlassung und Weiterbildung von Ärzten auf dem Land gefördert werden können. Die Landesregierung hatte das Programm im Sommer vergangenen Jahres beschlossen, da es sich abzeichnet, dass es in einzelnen Regionen des Landes in einigen Jahren zu spürbaren Engpässen kommen kann.

Eine finanzielle Unterstützung von bis zu 50.000 Euro erhalten Mediziner, die sich in einer Kleinstadt oder Gemeinde niederlassen, in der die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht. Die Gründung oder Übernahme einer Zweigpraxis in solch einer Gemeinde fördert das Land mit bis zu 10.000 Euro. Bis zu 25.000 Euro erhalten Ärzte bei Niederlassung in einer Kommune, in der die hausärztliche Versorgung auf mittlere Sicht gefährdet erscheint.

Grundsätzlich wird nur in Kommunen gefördert, in denen maximal 25.000 Einwohner leben und der Versorgungsgrad mit Ärzten unter 60 Jahren weniger als 75 Prozent beträgt. Die Liste der in Frage kommenden Städte und Gemeinden wurde auf den aktuellen Stand gesetzt.

Auf der Internetseite www.hausarzt.nrw.de stehen für alle Interessenten die Antragsformulare, die Förderrichtlinien und die Liste der förderungsfähigen Gemeinden zur Verfügung.

Az. : III/2 501

Mitt. StGB NRW April 2010

142 StGB NRW-Fachtagung „Strategien zur Verbesserung sozialer Lebenslagen“

Die soziale Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger wird entscheidend durch die Sozialpolitik vor Ort geprägt. Gerade

auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gefordert, neben der Unterstützung der Kreise bei der Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Kooperation mit den höheren Kommunalverbänden eigenständige Akzentsetzungen in der Sozialpolitik vorzunehmen.

In der sozialpolitischen Fachtagung des Städte- und Gemeindebundes NRW „Strategien zur Verbesserung sozialer Lebenslagen“ am 22. April 2010 in Münster sollen der Gestaltungsrahmen der Städte und Gemeinden in der Behinderten- und der Suchtpolitik sowie bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im Mittelpunkt stehen und mit Praxisbeispielen der Erfahrungsaustausch angeregt werden.

Schwerpunktt Themen der Fachtagung sind:

- Aktuelle Sozialpolitik des Bundes und ihre Auswirkung auf Städte und Gemeinden
- Landespolitische Akzente und kommunale Rolle bei der Politik für Menschen mit Behinderungen
- Gemeindliche Integrationskonferenz für Menschen mit Behinderungen
- Sozialpolitik bei knappen Kassen – Notwendigkeit enger Kooperation von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege
- Alkoholmissbrauch im Jugendalter – Strategien zur Prävention und Intervention in Städten und Gemeinden
- Gestaltungsrahmen für Gemeinden in der Behinderten- und der Suchtpolitik
- Berufliche Perspektiven für Jugendliche - Jugendarbeitslosigkeit als gemeinsame Herausforderung
- Kooperation Kreis – Gemeinden bei Projekten gegen Jugendarbeitslosigkeit
- Kommunale Position zur Strukturreform der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Adressaten der Fachtagung sind insbesondere die im Bereich der Sozial- und der Jugendpolitik verantwortlichen Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen. Selbstverständlich steht die Veranstaltung auch interessierten Ratsmitgliedern zur Teilnahme offen. Anmeldungen zur Fachtagung, für die ein Entgelt von 130 Euro zzgl. Mehrwertsteuer erhoben wird, werden möglichst bis zum 08. April 2010 erbeten an Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248, E-Mail: ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de).

Az. : III N 15

Mitt. StGB NRW April 2010

Wirtschaft und Verkehr

143 Verkehrsinvestitionsbericht des Bundes

Die Bundesregierung hat ihren Verkehrsinvestitionsbericht 2009 vorgelegt. Der Bericht enthält die Aussagen zu den Investitionsgrundlagen und den tatsächlichen Investitionen in die Verkehrswege des Bundes. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Anzahl der Kraftfahrzeuge von 2008 auf 2009 erneut gestiegen ist. Während die Anzahl der Pkw nur sehr leicht um 0,3 % gegenüber 2008 gestiegen ist, ist die Anzahl der Lkw um 1 % gewachsen. Es sind demnach 2,3 Mio. Lkw zugelassen.

Auch die Anzahl der Krafträder ist gestiegen und zwar um 2,6 % auf insgesamt 3,7 Mio. Stück.

Des Weiteren führt der Bericht die Investitionen in den Straßenbau (rund 6 Mrd. Euro), die Eisenbahnen des Bundes (2,6 Mrd. Euro durch den Bund plus zusätzlich 0,5 Mrd. Euro der DB AG) sowie in die Bundeswasserstraßen auf. Das Netz der Verkehrswege des Bundes teilt sich auf die verschiedenen Verkehrsträger wie folgt auf:

Verkehrsweg	Länge in km
Autobahnen	12.700
Bundesstraßen	40.200
Eisenbahnen	64.000
Wasserstraßen	7.300

Der Verkehrsinvestitionsbericht 2009 der Bundesregierung ist als Bundestagsdrucksachen-Nr. 17/444 unter der Interadresse <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/004/1700444.pdf> erhältlich.

Az. : III 644-02

Mitt. StGB NRW April 2010

144 Wirtschaftsentwicklung durch Tourismus

Das europäische Statistikamt hat mit einer sog. Eurobarometer-Erhebung - wie in den Vorjahren auch - das Urlaubsverhalten der Europäer untersucht. Dazu wurden über 30.000 Personen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und nach ihren Plänen für die Urlaubsreise im Jahr 2010 befragt. In die Befragung wurden neben den EU-Mitgliedstaaten auch die Länder Norwegen, Island, Kroatien und Türkei sowie Mazedonien einbezogen. Mit der Eurobarometer-Umfrage verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, kurz- und mittelfristige Trends im Urlaubsverhalten der Europäer zu erkennen und gegebenenfalls zeitnah Unterstützungsmaßnahmen für die Tourismusunternehmen zu entwickeln. Tourismus ist in der EU-Kommission im Bereich der Unternehmens- und Industriepolitik angesiedelt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Eurobarometer-Erhebung „Urlaubsverhalten der Europäer 2010“ sind:

- Trend zur Entdeckung Europas und des Heimatlandes setzt sich fort: Auch im Jahr 2010 planen 50 % der EU-Bürger, ihren Urlaub im eigenen Land oder in einem anderen EU-Land zu verbringen.
- Mehr Zuversicht, sich den Urlaub leisten zu können: Etwa die Hälfte der EU-Bürger (46 %), die eine Urlaubsreise im Jahr 2010 planen, hatten den Eindruck, genügend Geldmittel zur Verfügung zu haben. Dies entspricht einem Anstieg um fünf Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Auf der anderen Seite sind wie im Jahr 2009 weiterhin 10 % der Meinung, ernste finanzielle Probleme zu haben, die sich auf die Reisepläne auswirken könnten.
- Reisen weiterhin beliebt: Etwa zwei Drittel (65 %) aller EU-Bürger haben im Jahr 2009 eine Urlaubsreise gemacht. Am beliebtesten ist das Reisen bei den Bürgern von Norwegen (84 %), gefolgt von Finnland (83 %), den Niederlanden (79 %) und Irland (78 %).
- Die „Attraktivität der Region“ gilt für etwa ein Drittel der

Reisenden (32 %) als der ausschlaggebende Faktor bei der Wahl des Reiseziels. Weitere Faktoren sind „Kulturerbe“ (25 %) und „Unterhaltungsmöglichkeiten“ (16 %).

- Die Suche nach „Ruhe und Erholung“ gilt für 37 % der EU-Bürger als die wichtigste Motivation für eine Urlaubsreise; als weitere Faktoren werden „Sonne und Strand“ (19 %) und „Besuche bei Freunden und Verwandten“ (17 %) angegeben.
- Urlaubsreisen in Eigenregie: Die Anzahl der EU-Bürger, die ihre Haupturlaubsreise selbst organisieren, ist im Jahr 2009 weiter auf 58 % angestiegen. Die höchsten Anteile entfielen hier auf die Beitrittskandidatenländer Kroatien (83 %) und die Türkei (82 %).
- Beliebteste Reiseziele: Spanien (10,4 %) war bereits in den Jahren 2008 und 2009 das beliebteste Reiseziel und steht auch bei den für 2010 geplanten Urlaubsreisen an erster Stelle. Es folgen knapp dahinter Frankreich (9,9 %) und Italien (9,2 %). Allerdings haben 17 % aller EU-Bürger, die im Jahr 2010 eine Urlaubsreise planen, das Reiseziel noch nicht ausgewählt.

Der vollständige Bericht über die Eurobarometer-Erhebung mit allen detaillierten Ergebnissen kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

http://ec.europa.eu/enterprise/newsroom/cf/document.cfm?action=display&doc_id=5668&userservice_id=1&request.id=0

Bedauerlicherweise liegt der Bericht nur in englischer Sprache vor.

Az. : III 470-15

Mitt. StGB NRW April 2010

145 Europaweite Einbußen im Tourismus

Nach Beobachtung des europäischen Statistikamtes Eurostat ist die Anzahl der Übernachtungen in Hotels und hotelähnlichen Betrieben 2009 um 5 % auf fast 1,5 Mrd. Übernachtungen gegenüber 2008 gefallen. Dies geht wesentlich auf den Rückgang der Hotelübernachtungen von Nichtinländern zurück. Bei Nichtinländern ist ein Rückgang von Hotelübernachtungen um 9,1 % zu beobachten. Die Übernachtungen von Inländern im eigenen Land fielen nur geringfügig um durchschnittlich 1,6 % gegenüber dem Vorjahr. Allerdings weichen die konkreten Zahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zum Teil erheblich von den Durchschnittswerten ab.

Nach Schweden hat Deutschland mit minus 1,4 % die geringste Veränderung von Übernachtungszahlen. Die nach wie vor größte Anzahl von Übernachtungen fand mit 251,1 Mio. Übernachtungen in Spanien statt. Das zweitgrößte Übernachtungsland ist Italien mit 237,7 Mio. Übernachtungen. Unmittelbar darauf folgt Deutschland an dritter Stelle mit 215,8 Mio. Übernachtungen. Wird nur die Zahl ausländischer Gäste betrachtet, so liegt Deutschland mit 43,2 Mio. Übernachtungen an sechster Stelle.

Die Zahlen von Eurostat zeigen, dass sich der Rückgang der Hotelübernachtungen im Jahr 2009 gegenüber 2008, aber auch im Jahresverlauf verlangsamt hat. Während der Rückgang im ersten Drittel des Jahres noch bei 8 % lag, reduzierte er sich im zweiten Jahresdrittel auf 4,1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum und erreichte im letzten Jahresdrittel einen Rückgang von 3,6 % gegenüber 2008.

Nähere Informationen zur Anzahl der Gesamtübernachtungen in Hotels in Europa erhalten Sie unter der Adresse http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/4-22022010-AP/DE/4-22022010-AP-DE.PDF.

Az. : III 470-11

Mitt. StGB NRW April 2010

146 Mikrokredite für Kleinunternehmen

Der Nutzen von Mikrokrediten für die Gründung von Klein- und Kleinstunternehmen ist immens. Bislang war dieses Instrument jedoch in entwickelten Volkswirtschaften vergleichsweise selten zum Einsatz gekommen. Die Minister für Beschäftigung und Soziales der Mitgliedstaaten der EU haben nun beschlossen, dieses Instrument als Regelförderung innerhalb der EU einzuführen. Ab dem Sommer sollen 100 Mio. Euro, später bis zu 500 Mio. Euro in der EU zur Verfügung stehen.

Das „Europäische Mikrofinanzierungsinstrument“ soll noch im Jahr 2010 bereitgestellt werden und mit 100 Mio. Euro ausgestattet sein. In Kooperation mit der Europäischen Investitionsbank und internationalen Finanzinstitutionen sollen insgesamt mehr als 500 Mio. Euro mobilisiert werden. Der Vorschlag für ein „Europäisches Mikrofinanzierungsinstrument“ kann unter der Adresse ec.europa.eu/social/main.jsp heruntergeladen werden.

Az. : III 450-30

Mitt. StGB NRW April 2010

147 Broschüre zum Radverkehr und zur Straßenverkehrsordnung

Die 46. Novelle der Straßenverkehrsordnung sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sind am 03. September 2009 in Kraft getreten. Die Novelle beinhaltet insbesondere Regelungen für Radfahrer, aber auch Fußgänger und Inline-Skater.

Bis Änderungen der StVO eine allgemeine Handlungsgrundlage für die Verkehrsteilnehmer, aber auch für die betroffenen Verwaltungen bilden, bedarf es intensiver Öffentlichkeitsarbeit. Einen Beitrag zu dieser Öffentlichkeitsarbeit hat nun der Deutsche Verkehrssicherheitsrat geleistet, der unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehrs, Bau und Stadtentwicklung, den Verkehrsverbänden sowie der Deutschen Verkehrswacht eine Broschüre herausgegeben hat. Die Broschüre unter dem Titel „Alle im Blick – Regelungen zum Radverkehr“ soll die Präventionskampagne „Risiko raus!“ des Bundes unterstützen.

Die Broschüre ist kostenfrei und wird an alle Interessenten verteilt. Die Broschüre ist unter Angabe der Lieferanschrift, der erbetenen Stückzahl sowie des Namens des Bestellers unter der Postadresse des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, Beueler Bahnhofplatz 16, 53225 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: radverkehr@dvr.de bzw. über den DVR Bestellservice www.dvr.de/site/shop.aspx erhältlich. Für Fragen steht beim DVR Frau Laura Breuer unter der Telefonnummer 0228/40001-34 zur Verfügung.

Az. : III 151-40

Mitt. StGB NRW April 2010

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr des Landtags hat am 25.02.2010 über einen Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen mit dem Titel „Zukunftskonzept 2025 für Busse und Bahnen im Land NRW: Die Landesregierung muss die öffentlichen Verkehrsmittel vor dem finanziellen Kollaps bewahren!“ beraten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein unverzichtbares Element der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ein leistungsfähiger öffentlicher Personennahverkehr ist eine wichtige Grundlage für die infrastrukturpolitische Wirtschafts- und Standortförderung in Nordrhein-Westfalen.

Die dafür in den nächsten Jahren benötigten Finanzbedarfe sind im Wesentlichen der in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag und anderen erstellten Studie des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) zu entnehmen. Diese Studie zeigt deutlich sowohl die zukünftigen Finanzbedarfe als auch die wirtschaftliche Bedeutung des ÖPNV-Sektors für das Land Nordrhein-Westfalen auf.

Auf der Finanzierungsseite des ÖPNV sehen wir insbesondere drei wesentliche Defizite:

- Das sind zunächst die Kürzungen des Bundes bei den Regionalisierungsmitteln. Durch die Vorgaben aus dem Kochsteinbrück-Papier wurde das ursprüngliche Volumen der Regionalisierungsmittel deutlich reduziert. So waren ursprünglich für das Jahr 2008 rund 7,266 Mrd. € bundesweit an Regionalisierungsmitteln vorgesehen, diese sind mit der Neufassung auf 6,675 Mrd. € reduziert worden. Hier sind die Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aufgerufen, für die Zukunft über den Bundesrat für eine nachhaltige und auskömmliche Finanzierung des ÖPNV zu sorgen.
- Hinsichtlich der Finanzmittel nach der Regelung über die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG zum Ausgleich für ermäßigte Fahrausweise im Schüler- und Ausbildungsverkehr ergeben sich Einnahmeverluste vor allem durch die mangelhafte Anpassung der Kostensätze. Dies ist umso problematischer, als ein Rückgang der Schülerzahlen in Nordrhein-Westfalen nicht zwangsläufig zu einem geringeren Finanzbedarf des ÖPNV führt. Vielmehr führen Maßnahmen wie etwa die Zusammenlegung von Schulstandorten oder die offene Ganztagschule häufig sogar zu einer Ausdehnung der notwendigen Schülerbeförderung. Aus diesem Grunde plädieren wir dafür, die gegenwärtige Fassung des § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖPNV-Gesetz NRW mit der vorgesehenen Kommunalisierung und Pauschalisierung der bisherigen Mittel aus der Ausgleichsleistung nach § 45a PBefG in vollem Umfang von 130 Mio. € (ab dem 01.01.2012) als kommunalisierte Pauschale – wie im Gesetz vorgesehen – umzusetzen. Damit kann dem ÖPNV zielgerichtet vor Ort eine langfristig verlässliche Finanzgrundlage unabhängig von den Berechnungsmethoden des § 45a PBefG gesichert werden.
- Weiterhin sprechen wir uns dafür aus, eine angemessene Fortführung der bisherigen Förderung von ÖPNV-Maßnahmen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zu gewährleisten. Eine solche Regelung darf sich nicht nur auf den Zeitraum bis 2019 beschränken, sondern muss so zeitnah wie möglich verbindliche Aussagen zu einer verlässli-

chen Gemeindeverkehrsfinanzierung im Bereich des ÖPNV über das Jahr 2019 hinaus enthalten. Um eine entsprechende künftige Finanzierung sicherzustellen, rufen wir das Land auf, über Verhandlungen auf Bundesebene für eine verlässliche kommunale Infrastrukturförderung im Bereich des ÖPNV Sorge zu tragen. Daneben muss das Land aber auch eigene Finanzmittel einsetzen, um einen auskömmlichen Finanzierungsrahmen für Investitionen in den Substanzerhalt und Ausbau des kommunalen ÖPNV-Angebots zu gewährleisten.

Az. : III/1 441-50

Mitt. StGB NRW April 2010

Bauen und Vergabe

149 Planungsrecht bei Mobilfunkanlagen und Mobilfunkkonzepte

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat im Dezember 2009 eine Fachtagung zu aktuellen Fragen des Planungsrechtes veranstaltet u. a. zur Aufstellung von Mobilfunkkonzepten. Gegenüber einer Kommune, die an der Tagung teilgenommen hat, hat sich die Geschäftsstelle im Nachhinein wie folgt geäußert:

Zum Einen hat die Rechtsprechung der vergangenen Jahre den steuerungswilligen Gemeinden deutlich größere Handlungsspielräume eingeräumt, als gemeinhin angenommen und von Betreiberseite auch regelmäßig behauptet wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu erwähnen, dass die Gemeinden Bauleitplanung auch zum Zweck eines über die immissionschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwellen hinausgehenden, vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutz betreiben dürfen, sofern eine städtebauliche Rechtfertigung gegeben ist.

Um diese Spielräume sowohl im planerischen Bereich als auch im Rahmen von Einzelfallentscheidungen etwa über Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB ausnutzen zu können, bedarf es einer systematischen Bewertung der Möglichkeiten, das Stadtgebiet mobilfunktechnisch effizient zu versorgen und dabei gleichzeitig einen größtmöglichen Immissionsschutz zu gewährleisten. Diese Grundlagenarbeit kann aus unserer Sicht nur ein umfassendes Mobilfunkkonzept leisten. Erst die Aussagen aus einem solchen Konzept zu möglichen Standorten und Alternativen schaffen die Tatsachenbasis für eine rechtssichere Abwägung im Prozess der Bauleitplanung bzw. die ermessenfehlerfreie Entscheidung über Einzelfälle.

Zum Anderen stärkt ein Mobilfunkkonzept die Position der Gemeinde auch jenseits der Frage einer bauleitplanerischen Umsetzung. In der Diskussion mit den Betreibergesellschaften um neue Standorte bzw. um die Aufrüstung bestehender Standorte befinden sich die Kommunen strukturell in einer sehr schwachen Position. Nur mit fundierten Aussagen aus einem Mobilfunkkonzept ist die Gemeinde überhaupt in der Lage, den Aussagen der Betreibergesellschaften zur funktechnischen Eignung bestimmter Standorte etwas entgegen zu setzen.

Der Eindruck, dass Kommunen in der Diskussion um mögliche Alternativstandorte häufig mit dem Argument der funktechni-

schen Ungeeignetheit zum Einleiten gebracht werden, hat sich auch in der Diskussion im Rahmen unseres Fachseminars durchaus bestätigt. Mit einem Mobilfunkkonzept hätte die Gemeinde eine fachliche Basis für ihre Argumentation gegenüber den Betreibergesellschaften, wenn eine Einigung auf bestimmte Standorte nicht zustande kommt. Liegt hingegen kein Konzept vor, wird es einer Kommune regelmäßig auch schwer fallen, innerhalb der für das Abstimmungsverfahren nach der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Betreibergesellschaften geschlossenen freiwilligen Vereinbarung vorgesehenen Fristen qualifiziert auf Standortanfragen zu reagieren.

Im Ergebnis halten wir daher die Aufstellung eines Mobilfunkkonzeptes grundsätzlich für einen sinnvollen Schritt. Politik und Verwaltung vor Ort müssen aus unserer Sicht die Grundfrage beantworten, ob sie eine steuernde Einflussnahme auf die Ansiedlung von Mobilfunkstandorten wünschen. Wenn der ernsthafte Wunsch nach einer Einflussnahme auf die Standortwahl besteht, führt aus unserer Sicht kein Weg an der Aufstellung eines Mobilfunkkonzeptes vorbei.

Az. : II ke-ko

Mitt. StGB NRW April 2010

150 Flächenmanagement in Nordrhein-Westfalen

Die vierte öffentliche Tagung des Forum Baulandmanagement NRW am 12. März 2009 in der Zollverein School in Essen bot der interessierten Fachwelt erneut Einblick in die Forumsarbeit zum Flächenmanagement:

- Wo steht das kommunale Flächenmanagement heute?
- Was sind Ziele und Wege eines modernen Baulandmanagements?

Darüber hinaus bildeten Entwicklungstrends, zukünftige Herausforderungen und flächenpolitische Ansätze einen Schwerpunkt der Veranstaltung:

- Wie sehen in Anbetracht sich verändernder demographischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen die Anforderungen an eine zukünftige Bodenpolitik aus?
- Welchen Rahmen zur Siedlungsflächenentwicklung setzen die planungsrechtlichen Instrumente wie der LEP 2025?
- Inwieweit können Zielsetzungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, zur vorrangigen Innenentwicklung und Brachflächenreaktivierung durch neue Handlungsansätze befördert werden?

Fazit der Veranstaltung mit rund 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft war, dass die nachhaltige Entwicklung der Städte und Gemeinden, sowohl in ökologischer als auch in ökonomischer und sozialer Sicht, nach wie vor ein aktives Bodenmanagement erfordert – angesichts der Herausforderungen sogar mehr denn je. Geeignete Strategien wird das Forum Baulandmanagement NRW auch in Zukunft im Kreise seiner Mitglieder und darüber hinaus entwickeln und diskutieren.

Die Dokumentation der Veranstaltung steht ab sofort auf der Website des Forum Baulandmanagement NRW (www.forum-bauland.nrw.de) zum Download bereit und kann bei der Koordinierungsstelle in gedruckter Form bestellt werden.

forum-bauland.nrw.de zum Download bereit und kann bei der Koordinierungsstelle in gedruckter Form bestellt werden.

Az. : II ke-ko

Mitt. StGB NRW April 2010

151 Evaluierung kommunaler Baulandbeschlüsse und -strategien

Baulandbereitstellung gehört zu den wichtigsten kommunalen Aufgaben, denn Baugrundstücke sind eine wichtige Voraussetzung für Stadtentwicklung. Die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Grund und Boden (nicht nur für bauliche Zwecke) und das Vorhandensein geeigneter Steuerungsinstrumente ist wesentlich für die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden.

Bodenpolitische Grundsatzbeschlüsse in unterschiedlichsten Formen oder auch langjährig angewendete Baulandstrategien bilden für viele Kommunen eine wichtige Grundlage der Umsetzung stadtentwicklungspolitischer Zielsetzungen und des planerischen Handelns.

Zukünftig sind Veränderungen der demografischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und klimatischen Rahmenbedingungen zu erwarten, die die Stadtentwicklung teilweise erheblich beeinflussen. Erste Auswirkungen sind in einzelnen Regionen bereits erkennbar, in anderen weniger oder (noch) gar nicht. Es stellt sich die Frage, ob diese Entwicklungen die kommunalen Baulandstrategien beeinflussen und in welcher Form.

Das Forum Baulandmanagement NRW hat die Erfahrungen der Kommunen mit ihren Baulandbeschlüssen und -strategien in der Vergangenheit untersucht, zugleich aber auch einen Blick in die Zukunft geworfen und ist der Frage nachgegangen, welchen Anforderungen Baulandbeschlüsse und -strategien künftig unterliegen.

Dabei zeigte sich deutlich, dass diese auch – und gerade – unter dem Aspekt der sich verändernden Rahmenbedingungen kein ‚Auslaufmodell‘ sind. Sie sind nicht (mehr nur) als Instrument der Baulandentwicklung allein zu verstehen, sondern als umfassendes kommunales Flächenmanagement.

Sie dienen der Bewältigung künftiger kommunaler Aufgaben, insbesondere unter Berücksichtigung

- der Erfordernisse einer nachfrageorientierten Baulandentwicklung mit verstärkter Berücksichtigung qualitativer Aspekte,
- eines optimierten Bestandsmanagements,
- regionaler Aspekte und zunehmender Erfordernisse interkommunaler Kooperation sowie
- des Erfordernisses der Optimierung der Flächennutzungen unter Berücksichtigung ökologischer und klimatischer Aspekte.

Baulandstrategien – seien sie festgelegt als politische Grundsatz- bzw. Detailbeschlüsse oder verwaltungsintern geregelte Vorgehensweisen – sind auch künftig ein sinnvoller Weg, die Leitbilder und Zielsetzungen der kommunalen Bodenpolitik zu verankern und umzusetzen, das Problembewusstsein zu schärfen und Perspektiven für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben zu entwickeln.

Die Expertise steht ab sofort auf der Website des Forum Baulandmanagement NRW (www.forum-bauland.nrw.de) zum Download bereit und kann bei der Koordinierungsstelle in gedruckter Form bestellt werden.

Az. : II ke-ko

Mitt. StGB NRW April 2010

152 Anforderungen an die kommunale Bodenpolitik

Stadt braucht Boden! Alle Bemühungen um eine optimale, nachhaltige Stadtentwicklungspolitik werden diesen Grundsatz beachten müssen. Die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden wird auch zukünftig von der Verfügbarkeit über Grund und Boden und die geeignete Steuerungsinstrumente bestimmt sein.

Der Bodenmarkt ist ein dem Wohnungsmarkt vorgelagerter Markt. Die Auseinandersetzung mit der Bodenfrage ist und bleibt nach wie vor eng mit der Diskussion um die Stadt und das ‚Wohnen von Morgen‘ verknüpft.

Veränderte demografische, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen werden die ‚Stadt von Morgen‘ beeinflussen. Einige Veränderungen sind schon in Ansätzen sichtbar (‚Zurück in die Stadt‘), andere weniger. Die Ergebnisse dieser Veränderungen werden sich in den Städten und Gemeinden mehr oder weniger stark zeigen. Was bedeutet dies aber für die zukünftigen Anforderungen an die kommunale Bodenpolitik? Welche künftigen Herausforderungen stellen sich für die Steuerung des Bodenmarktes?

Die Einfamilienhausgebiete der 1950er, 1960er und 1970er Jahre zeigen bereits jetzt sichtbare strukturelle Probleme. Die aufgeworfenen Fragen wurden daher an diesem Bestandstyp exemplarisch problematisiert und entsprechende Lösungsansätze aufgezeigt.

Das Forum Baulandmanagement NRW sieht auf Grund der aktuellen Entwicklungen die Notwendigkeit, sich mit den grundlegenden Zukunftsfragen des Bodens schon heute bewusst zu beschäftigen und liefert mit der Studie ‚Boden 2030‘ einen entsprechenden Diskussionsbeitrag, reicht aber auch der Kommunalpraxis eine langfristige Orientierungshilfe an die Hand.

Die Expertise steht ab sofort auf der Website des Forum Baulandmanagement NRW (www.forum-bauland.nrw.de) zum Download bereit und kann bei der Koordinierungsstelle in gedruckter Form bestellt werden.

Az. : II ke-ko

Mitt. StGB NRW April 2010

153 Soziale Wohnraumförderung

Seit mehreren Jahren wirbt das Land dafür, dass die Kommunen sich mit ihrer konkreten Wohnungsmarktlage und deren zukünftiger Entwicklung auseinandersetzen und hieraus wohnungspolitische Handlungsstrategien entwickeln. Das Ministerium für Bauen und Verkehr hat zu Beginn des Prozesses den Kommunen eine „Entscheidungshilfe Kommunale Handlungskonzepte ‚Wohnen‘“, zur Verfügung gestellt (ht-

[tp://www.mbv.nrw.de/verkehr/Strassenverkehr/container/broschuere_handlungskonzepte_wohnen_21_12_2007_2.pdf](http://www.mbv.nrw.de/verkehr/Strassenverkehr/container/broschuere_handlungskonzepte_wohnen_21_12_2007_2.pdf).

Inzwischen haben bereits eine ganze Reihe von Kommunen gemeinsam mit den anderen wohnungspolitischen Akteuren solche Handlungskonzepte ‚Wohnen‘ entwickelt. Das Ministerium für Bauen und Verkehr hat in einer neuen Broschüre „Kommunale Handlungskonzepte ‚Wohnen‘ - Ideen und Beispiele“ ausgewählte Beispiele mit dem Ziel dokumentiert, den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen und den Dialog mit den Wohnungsmarktakteuren außerhalb der Verwaltung anzuregen. Die Broschüre ist bereits jetzt auf der Internetseite des Ministeriums für Bauen und Verkehr unter folgendem Link abrufbar:

www.mbv.nrw.de/Wohnen/container/Brosch_re_Kommunale_Handlungskonzepte_Wohnen_2-20101.pdf

Az. : II/1 652-40 be-ko

Mitt. StGB NRW April 2010

154 Änderung der Vergabeverordnung

Das Bundeskabinett hat am 27.01.2010 den Entwurf einer überarbeiteten Vergabeverordnung (VgV) verabschiedet.

Nach Mitteilung des BMWi wird sich der Bundesrat abschließend am 26.03.2010 mit der Vergabeverordnung beschäftigen. Da nicht mit weiteren Veränderungen der VgV im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu rechnen ist, steht einem Inkrafttreten der Vergabeverordnung Ende April / Anfang Mai 2010 nichts mehr im Wege. Mit Veröffentlichung der neuen Vergabeverordnung im Bundesgesetzblatt werden dann auch die Neufassungen der VOB 2009 (Teile A und B), der VOL/A 2009 sowie der VOF 2009 in ihren zweiten Abschnitten, also im Bereich der EU-weiten Auftragsvergaben, förmlich in Kraft treten.

Aufgrund der dynamischen Verweisung in den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes NRW vom 22.03.2006 (SMBl NRW 6300) würden ab diesem Zeitpunkt dann auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die zuvor genannten Neufassungen gelten. Die vorgesehenen Schwellenwerte in § 3 Abs. 3 VOB werden jedoch durch den vorrangigen Erlass zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergabebereich vom 03.02.2009 (SMBl 20021) modifiziert.

Bei Interesse kann der Entwurf der überarbeiteten Vergabeverordnung bei der Geschäftsstelle des StGB NRW (E-Mail: alexandra.kulesa@kommunen-in-nrw.de) angefordert werden.

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2010

155 Europäischer Gerichtshof zum Ausschluss von Parallelbewerbungen

In seinem Urteil vom 23.12.2009 - AZ. Rs. C-376/08 - stellt der EuGH fest, dass das Gemeinschaftsrecht der italienischen Regelung zum Ausschluss von Parallelbewerbungen einer Bietergemeinschaft und einer ihrer Mitgliedsunternehmen

entgegensteht. Bedeutung erlangt die Entscheidung damit auch für die deutsche Rechtsituation, da sie das Tor für Parallelbewerbungen öffnet, sofern die Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind.

1. Sachverhalt

Bei der Vergabe eines Bauauftrages der Stadt Mailand im Jahre 2007 wurden sowohl ein Unternehmenszusammenschluss („festes Konsortium“) als auch ein einzelnes Unternehmen, welches Mitglied des festen Konsortiums ist, von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Während Art. 36 Abs. 1 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 163/2006 ein „festes Konsortium“ als Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zum Zwecke der Zusammenarbeit für mindestens fünf Jahre, bezogen auf Öffentliche Aufträge definiert, verbietet Art. 36 Art. 5 des Dekrets die Beteiligung des Konsortiums und seiner Mitglieder an demselben Ausschreibungsverfahren. Zuwiderhandlungen werden unter eine Strafe von bis zu zwei, in besonderen Fällen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe gestellt. Der im Einklang mit italienischem Recht erfolgte Ausschluss, veranlasste das italienische Ausgangsgericht dazu, die italienische Rechtslage von dem EuGH auf deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Vergaberecht überprüfen zu lassen.

2. Entscheidung des EuGH

Der EuGH misst die streitigen Rechtsnormen an den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz, sowie der Verhältnismäßigkeit.

Jeder Mitgliedstaat sei selbst am besten dazu in der Lage, im Licht seiner spezifischen historischen, rechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Erwägungen zu bestimmen, welche Maßnahmen zur Wahrung dieser Grundsätze geeignet seien. Daher sei dem Mitgliedstaat hier ein Ermessen zuzuerkennen, welches jedoch nicht über das hinausgehen dürfe, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

So bestätigt der EuGH die Auffassung des Ausgangsgerichts, dass der automatische Ausschluss für feste Konsortien, nicht jedoch für Produktionsgenossenschaften oder Arbeitsgenossenschaften oder Konsortien von Handwerksunternehmen, die sich in Zielsetzung und Organisation jedoch nicht von denen eines festen Konsortiums unterscheiden, eine diskriminierende Behandlung der festen Konsortien darstelle. Schon daher sei die italienische Regelung nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar.

Doch stellt der EuGH weiter klar, die streitige Regelung schieße auch über das Ziel hinaus. Bei gedachter Gleichbehandlung aller Konsortien stelle die geschaffene unwiderlegliche Vermutung für eine gegenseitige Einflussnahme einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar. Dem Mitglied und/oder Konsortium müsse die Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass ihre Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert worden seien, denn, so heißt es weiter, habe so die Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs unter Bietern nie bestanden. Zwar sieht der EuGH eine Beschränkung zur Wahrung des Grundsatzes der Transparenz und Gleichbehandlung als legitimes Ziel des Allgemeininteresses als gerechtfertigt an, doch gehe die vorliegende Vorschrift über das hierfür Erforderliche hinaus. Weiterhin laufe eine solche Vorschrift dem Gemeinschaftsinteresse, die Beteiligung möglichst vieler Bieter sicherzustellen zuwider.

3. Anmerkung

Der EuGH stellt richtigerweise klar, dass jeweils im Einzelfall entschieden werden muss, ob eine wettbewerbsbeschränkende Beeinträchtigung bei Parallelbewerbungen von konzernverbundenen Unternehmen als Bieter und damit ein Ausschluss der Angebote in Frage kommt. Insoweit können insbesondere durch organisatorische Maßnahmen (Bsp.: „chinese walls“) Vorkehrungen für einen nicht gegebenen Wettbewerbsverstoß getroffen werden. Jedoch wird nach wie vor wohl dann, wenn sich ein Bieter eigenständig als Mitglied einer Bietergemeinschaft allein am Vergabeverfahren beteiligt, ein Vergabestoß angenommen werden müssen, wenn die Mitglieder der Bietergemeinschaft dieses Angebot untereinander abgestimmt haben bzw. der einzelne Bieter zugleich wesentliche Leistungen im Rahmen der Bietergemeinschaft erbringen soll.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2010

156 Zusätzliche EU-Rechtsakte im Vergaberecht

Gegenwärtig wird auf EU-Ebene sowohl durch die neue EU-Kommission als auch durch das EU-Parlament eines diskutiert: Bedarf es zusätzlicher EU-Rechtsakte für die Spannungsfelder „Vergaberecht und öffentlich-öffentliche Kooperationen (interkommunale Zusammenarbeit)“ sowie „institutionalisierte öffentlich-private Kooperationen (IÖPP)“? Darüber hinaus ist die Frage, ob der vom EU-Vergaberecht nicht erfasste Bereich der EU-Dienstleistungskonzessionen einer Spezifizierung durch EU-Regelungen bedarf.

I. Hintergrund

Hintergrund ist insbesondere, dass die deutsche Europaabgeordnete Heide Rühle (Grüne) einen Initiativbericht für das EU-Parlament erarbeitet, der sich auch mit der Frage des Erfordernisses weiterer Regelungen in den genannten Bereichen befasst. Im Gesamtzusammenhang dieser Diskussion ist darauf hinzuweisen, dass der am 01. Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Vertrag von Lissabon das in Deutschland schon lange geltende Recht auf kommunale Selbstverwaltung erstmalig auch in Art. 4 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) festschreibt. Daneben stellt der Vertrag von Lissabon das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV) sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) deutlich heraus. Auch betont er (Art. 3 Abs. 3 EUV) die Bedeutung des Prinzips des Allgemeinwohls und relativiert damit die bisher vorrangige Wettbewerbsausrichtung der EU-Politik.

II. Positionen der kommunalen Spitzenverbände

Am 27. Januar 2010 hat in Brüssel vor dem zuständigen Binnenmarkt-Ausschuss (IMCO) eine öffentliche Anhörung von Experten aus verschiedenen Ländern zu dem von Frau MdEP Heide Rühle zu verfassenden Initiativbericht zur Fortentwicklung des Vergabewesens stattgefunden. Dabei wurde (als einziger deutscher Vertreter) die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit ihrem Repräsentanten, Beigeordneten Norbert Portz vom DStGB, angehört. Die von den kommunalen Spitzenverbänden in der Anhörung dargelegten Auffassungen zu den Themenbereichen Vergaberecht und Öffentlich-öffentliche Partnerschaften, Vergaberecht und institutionalisierte Öffentlich-private Partnerschaften sowie zum Komplex EU-Dienstleistungskonzessionen, die bei der Berichterstatte-

Frau MdEP Rühle, auf positive Resonanz stießen, sind im Folgenden stark zusammengefasst wiedergegeben:

1. Öffentlich-öffentliche Partnerschaften: Keine Beschaffung auf dem Markt

Die interkommunale Zusammenarbeit beinhaltet einen wachsenden Zukunftsbereich (Wasserversorgung, Informationstechnologie, Bildung etc.). Mit ihrer Bürgernähe ist sie Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips.

Der EuGH hat über die bisherige „In-House-Freistellung“ hinaus am 09. Juni 2009 in dem durch die Große Kammer des EuGH gefällten Grundsatzurteil „Stadtreinigung Hamburg“ auch die horizontale Kooperation zwischen Kommunen für vergaberechtsfrei erklärt. Die der Kooperation zugrunde liegende Rechtsform ist danach im Falle einer Zusammenarbeit von Kommunen bei einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe für die Nichtanwendung des Vergaberechts nicht entscheidend.

Das Vergaberecht findet damit dort keine Anwendung, wo Kommunen ohne Beteiligung Privater im Rahmen ihrer nationalen Verwaltungsorganisation zusammenarbeiten. In diesen Fällen eines rein internen Organisationsaktes liegt keine Beschaffung auf dem – externen – Markt und damit auch kein vom Vergaberecht vorausgesetzter Wirtschaftsteilnehmer vor. Einer ergänzenden Regelung in EU-Rechtsakten bedarf es nicht.

2. Institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaft (IÖPP): Klarheit gegeben

Das Verhältnis der institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften zum Vergaberecht hat der EuGH geklärt. So hat dieser insbesondere entschieden, dass

- das Vergaberecht stets bei der Beauftragung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens mit privatem Minderheitsanteil anzuwenden ist (EuGH „Stadt Halle“).
- für die Übertragung von Aufgaben an eine neu gegründete gemischtwirtschaftliche Gesellschaft keine doppelte Ausschreibung erforderlich ist (EuGH „Acoset“).
- die reine Möglichkeit der Öffnung des Kapitals einer öffentlichen Gesellschaft für private Investoren noch nicht zu einer Vergaberechtspflicht führt (EuGH „Sea“).

Die EuGH-Entscheidungen geben für die Praxis hinreichende Leitlinien zur Anwendung des EU-Vergaberechts vor. Weiterer EU-Rechtakte bedarf es daher nicht.

3. EU-Dienstleistungskonzessionen: Keine zusätzlichen Rechtsakte nötig

Das den EU-Dienstleistungskonzessionen zugrundeliegende Dreiecksverhältnis zwischen öffentlicher Hand, Konzessionär und privatem Nutzer erfordert eine große Flexibilität. Dem entspricht zu Recht, dass die Vergabe einer EU-Dienstleistungskonzession nicht unter das Vergaberecht fällt.

Das EG-Primärrecht und die EuGH-Rechtsprechung geben in der Praxis genügend Orientierung für die Anforderungen an eine Konzessionsvergabe. Danach ist

- (1) stets ein angemessener Grad an Öffentlichkeit (Bekanntmachung) einzuhalten

- (2) der Gleichbehandlungs-, Transparenz- und Wettbewerbsgrundsatz zu wahren

Bei der Abgrenzung zum vergaberechtspflichtigen Dienstleistungsauftrag hat der EuGH (Rechtssache „WAZV Gotha“) entschieden, dass an das wirtschaftliche Risiko des Konzessionärs bei Dienstleistungskonzessionen keine allzu großen Anforderungen zu stellen sind. Eine Dienstleistungskonzession liegt danach auch bei einem Anschluss- und Benutzungszwang, z. B. in der Wasserversorgung, vor.

Der Ermessenspielraum der nationalen und insbesondere der lokalen Stellen ist durch den Vertrag von Lissabon und durch das Protokoll über die Dienste von allgemeinem Interesse anerkannt und verstärkt worden. Dieser Spielraum ist mit einer vergabe- und verfahrensrechtlichen Eingrenzung der EU-Dienstleistungskonzessionen nicht vereinbar. Die Besonderheiten der Dienstleistungskonzessionen bedingen daher, dass es keiner weiteren EU-Regelungen bedarf.

III. Position der EU-Kommission

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die EU-Kommission die von den deutschen kommunalen Spitzenverbänden vertretene Position, wonach zusätzliche EU-Rechtakte in den genannten Bereichen überflüssig sind, teilt. Insoweit sind gewisse Tendenzen erkennbar, wonach die EU-Kommission eine Regelungsnotwendigkeit (interpretative Mitteilung?) im Bereich der EU-Dienstleistungskonzessionen sowie auch beim Themenbereich Öffentlich-Öffentliche Partnerschaften sieht. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass gegenwärtig in Brüssel sich die Anzeichen für eine intensivere Diskussion um eine europäische Rahmenrichtlinie zur Daseinsvorsorge verdichten. Auch diese würde auf die hier dargestellten Regelungsbereiche Auswirkungen haben.

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2010

Umwelt, Abfall und Abwasser

157 Tagung zur Klima- und Energiepolitik in NRW

In Nordrhein-Westfalen stehen im Mai 2010 auch der Klimaschutz und die zukünftige Energiepolitik zur Wahl. Nordrhein-Westfalen ist das Energieland Nr. 1 in Deutschland. Hier erfolgt der höchste Primärenergieeinsatz Deutschlands. NRW ist bundesweit der größte Produzent an elektrischer Energie und verfügt unter allen Bundesländern über das größte Potenzial zur Reduzierung von CO₂-Emissionen. Das Land zwischen Rhein und Weser trägt somit eine besondere Verantwortung sowohl für die Energieversorgung als auch für den Klimaschutz in Deutschland. Der Einstieg in ein postfossiles Energiezeitalter muss sich besonders im „Energieland NRW“ bewähren.

Wie heftig auf der Landes- und Bundesebene um die künftige Energiepolitik gerungen wird, zeigen die Debatten der letzten Zeit, z. B. um die Verlängerung der Laufzeit der Atomkraftwerke und der Streit um den Bau von Kohlekraftwerken.

Auf der Tagung der evangelischen Akademie Villigst vom 23. bis 25. April 2010 werden folgende Fragen diskutiert: Welche Folgen

haben die Wirtschafts- und Finanzkrise und das Scheitern des Gipfels von Kopenhagen auf die Energie- und Klimapolitik von morgen? Welche politischen Rahmenbedingungen braucht eine zukunftsfähige Energieversorgung in Deutschland und NRW? Welche politischen Weichenstellungen sind auf den verschiedenen Ebenen kurz- und mittelfristig notwendig? Wie ist die Energie- und Klimaschutzstrategie der Landesregierung zu bewerten? Welche Positionen und Vorstellungen haben die im Landtag vertretenen Parteien zur künftigen Gestaltung der Energiepolitik? Welche Rolle spielt zukünftig die Zivilgesellschaft im Klimaschutz? Für diese Diskussion sind Vertreter der Europa-, Bundes- und Landespolitik, der Energiewirtschaft, Unternehmen, Kommunen, Gewerkschaften, Umwelt- und Entwicklungsverbände sowie der Energie- und Klimawissenschaft eingeladen worden.

Das Tagungsprogramm ist in Internet abrufbar unter www.kircheundgesellschaft.de/veranstaltungen.

Az. : II KE-KO

Mitt. StGB NRW April 2010

158 Anwendungshilfe zum neuen Bundesnaturschutzgesetz

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Hinblick auf das am 01.03.2010 in Kraft getretene neue Bundesnaturschutzgesetz mit Datum vom 04.02.2010 und 01.03.2010 Anwendungshilfen zum neuen Bundesnaturschutzgesetz herausgegeben. In der Anwendungshilfe vom 04.02.2010 wird darauf hingewiesen, dass das neue Bundesnaturschutzgesetz zu allen wichtigen Bereichen Regelungen trifft. Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NRW, die insoweit die Bereiche

- allgemeine Vorschriften
- Landschaftsplanung
- Eingriffsregelung
- Flächenschutz
- Artenschutz
- Erholung in Natur und Landschaft
- Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereine
- Eigentumsbindung

betreffen, sind ab dem 01.03.2010 grundsätzlich unwirksam, soweit der Landesgesetzgeber diese nicht erneut im Wege der Abweichungsgesetzgebung nach § 72 Abs. 3 GG erlassen hat. Insoweit ist am 10.03.2010 das Landschaftsgesetz NRW durch den Landtag geändert worden (Landtags-Drucksache 14/10149).

Das neue Landschaftsgesetz NRW in Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz wird voraussichtlich Ende April 2010/Anfang April 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet werden und einen Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Der am 10.3.2010 vom Landtag beschlossene Gesetzestext kann auf unserer StGB-Internetseite www.kommunen-in-nrw.de unter Rubrik: Fachinfo/Service, Fachgebiete/Umwelt, Abfall, Abwasser) abgerufen werden.

Zur Regelung im Hinblick auf Eingriffe Natur und Landschaft wird in dem am 1.3.2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz nunmehr eine bundesrechtliche Vollregelung getroffen. Es gelten deshalb grundsätzlich die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Ausgleich und Ersatz sind gleichgestellt. Ersatzgeld kommt in Betracht, wenn reale Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind.

Im neuen Landschaftsgesetz NRW (Landtagsbeschluss vom 10.3.2010) hat der Landesgesetzgeber aber wieder in § 4 LG NRW n.F. einen Positiv- und Negativ-Katalog aufgenommen, weil dieser sich in der Vergangenheit in der Praxis als gute Hilfestellung erwiesen hat.

So wird in § 4 Abs. 1 LG NRW (neue Fassung = n.F.) geregelt, wann insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen (Positiv-Katalog). Gleichzeitig wird in § 4 Abs. 2 LG NRW n.F. geregelt, wann keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen (Negativ-Katalog). Hierzu gehört nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 LG NRW n.F. auch die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. Zu diesen Leitungen gehören auch öffentliche Abwasserkanäle.

Diese Anwendungshilfen des Ministeriums (Naturschutzrecht NRW, Naturschutz-Landschaftspflege), welche auch eine Gegenüberstellung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes und des neuen Landschaftsgesetzes NRW beinhaltet, sind im Internet des StGB NRW (www.kommunen-in-nrw.de unter der Rubrik: Fachinfo/Service, Fachgebiete/Umwelt, Abfall, Abwasser) für unsere Mitglieder abrufbar gestellt.

Az. : II/2 60-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2010

159 NRW-Umweltgesetze an Bundesrecht angepasst

Der Landtag NRW hat am 10.3.2010 das Gesetz zur Änderung

- des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW),
- des Landesforstgesetzes NRW
- des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) und
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung NRW (UVPG NRW)

verabschiedet (Landtags-Drucksache 14/10149). Die Landesgesetze wurden insbesondere in Anpassung an das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert. Beide Bundesgesetze waren am 1.3.2010 in Kraft getreten.

Das o.g. Änderungsgesetz wird voraussichtlich Ende April 2010/Anfang April 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet werden und einen Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Der am 10.3.2010 vom Landtag beschlossene Gesetzestext kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des Verbandes unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik: Fachinfo/Service, Fachgebiete/Umwelt, Abfall, Abwasser, abgerufen werden.

Az. : II/2 22-20 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2010

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird am 1.3.2010 in Kraft treten (BGBl. I 2009, S. 2585ff.). Auch die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung (§§ 54 bis 61 WHG) sind neu gefasst worden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die neuen Rechtsvorschriften im WHG die kommunale Abwasserbeseitigung nicht auf den Kopf gestellt wird. Entgegen anders lautenden Fachveröffentlichungen, auf denen eine Vielzahl von Städten und Gemeinden inzwischen hingewiesen hat, ist der Bau und Betrieb von Mischwasserkanälen nach wie vor zulässig. Im Einzelnen:

1. Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG)

§ 55 WHG formuliert die bundesrechtlichen „Grundsätze der Abwasserbeseitigung“. Dabei folgt bereits aus dem Begriff „Grundsätze“, dass der Bundesgesetzgeber lediglich einen bundesrechtlich verbindlichen Rechtsrahmen vorgibt, der allerdings durch Landesrecht weiter ausgefüllt werden kann (vgl. Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 56 WHG Rz. 2, S. 396; Wendenburg Stadt und Gemeinde 2009, S. 426ff.; Zabel, DVBl. 2010, S. 93ff.; Kotulla, NVwZ 2010, S. 79ff.; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz.11).

1.1 Ortsnahe Regenwasserbeseitigung (§ 55 Abs. 2 WHG)

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 55 Abs. 2 WHG übernimmt damit als bundesweite Regelung den bereits im Landesrecht eingeführten Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung (siehe dazu § 51 a Abs. 1 LWG NRW). Die Vorschrift ist allerdings relativ weit und offen formuliert (Sollvorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z.B. vorhandene Mischwasserkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können, d.h. beinhaltet damit lediglich einen programmatischen Grundsatz (BT-Drucksache 16/12275, S. 68). Dabei hat die Vorgabe in § 55 Abs. 2 WHG nur für die Errichtung neuer Anlagen Bedeutung, d.h. bereits bestehende Mischwasserkanalisationen können in bisherigem Umfang weiter betrieben werden (BT-Drucksache 16/12275, S. 68).

In § 55 Abs. 2 WHG werden wie in § 51 a Abs. 1 LWG NRW die vier Alternativen der Niederschlagswasserbeseitigung (Versickern, Verrieseln, die ortsnah Einleitung in ein Gewässer sowie die Einleitung in ein Gewässer über einen Regenwasserkanal) ohne ein Vorrangverhältnis genannt. Die vier Alternativen (Versickerung, Verrieselung, Einleitung direkt in ein Gewässer, Ableitung über einen Regenwasserkanal) stehen deshalb grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Im Einzelfall ist von der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde zu prüfen, welche ortsnah Beseitigungsart in Betracht gezogen werden kann. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass bei jeder der genannten Alternativen weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen dürfen.

Anstelle einer ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung z.B. durch Versickerung auf dem Grundstück kommt aber auch als

vierte Variante die Ableitung über einen Regenwasserkanal mit anschließender Einleitung in ein Gewässer in Betracht, insbesondere dann, wenn sich eine Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswasser unmittelbar vor Ort nicht verwirklichen lässt, weil etwa in Hanglagen Unterlieger-Grundstücke durch die Versickerung auf den Oberlieger-Grundstücken Vernässungsschäden erleiden können oder die Durchlässigkeit des Bodens in einem Entwässerungsgebiet eine Versickerung oder Verrieselung ausschließt und deshalb nur die Ableitung über einen Regenwasserkanal in Betracht zu ziehen ist. Letzten Endes ist es aber grundsätzlich die Entscheidung des Trägers der Abwasserbeseitigungspflicht, also der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde, welche Variante aus dem Kreis der vier Varianten ausgewählt wird, denn eine Gemeinde muss schließlich auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten für die auserwählte Variante einstehen

1.2 Kein Verbot für Mischwasserkanäle

Aus § 55 Abs. 2 WHG folgt nicht, dass zukünftig keine Mischwasserkanäle mehr gebaut werden dürfen, denn der Grundsatz der ortsnahen Regenwasserbeseitigung in § 55 Abs. 2 WHG steht unter dem ausdrücklich gesetzlich verankerten Vorbehalt, dass der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung, Verrieselung, direkte Einleitung in ein Gewässer oder Ableitung über einen Regenwasserkanal (über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser) keine wasserrechtlichen Vorschriften, keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, keine wasserwirtschaftliche Belange entgegen stehen dürfen (vgl. Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 56 WHG Rz. 2, S. 396; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz. 11). Ausgehend hiervon können sich also auch nach dem Inkrafttreten des WHG am 1.3.2010 Fallgestaltungen ergeben, wonach die Niederschlagswasserbeseitigung durch einen Mischwasserkanal erfolgt, weil allen vier Varianten in § 55 Abs. 2 WHG z.B. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Hierzu kann z.B. gehören, dass das Niederschlagswasser in einem Entwässerungsgebiet eine so große Verschmutzung aufweist, dass eine Ableitung über einen Mischwasserkanal und eine Zuführung des Niederschlagswassers über den Mischwasserkanal in eine Kläranlage wasserwirtschaftlich den bestmöglichen Gewässerschutz gewährleistet. In diesem Zusammenhang darf ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen im Einzelfall nicht ohne weiteres unvorbehandelt in ein Gewässer eingeleitet werden darf, sondern zunächst die Reinigung z.B. in einem Regenklärbecken erforderlich sein kann. Unter diesem Blickwinkel haben Mischwasserkanäle auch die Funktion, dass reinigungsbedürftiges Niederschlagswasser sofort durch Zuführung in eine Kläranlage, einem Reinigungsprozess unterzogen wird. Insoweit kann auch der Bau von Mischwasserkanälen im Einzelfall kostengünstiger sein, als der Bau eines Schmutzwasser- und eines Regenwasserkanals. Denn wenn das Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal wiederum in einer „Vorbehandlungsanlage“ (z.B. Regenklärbecken, Bodenfilter) vor Einleitung in ein Gewässer gereinigt werden muss, so entstehen auch hierdurch zusätzliche Investitions- und Folgekosten.

1.3 Entgegenstehende Belange/Vorschriften

Wasserwirtschaftliche Belange oder wasserrechtliche Vorschriften, die einer ortsnahen Versickerung oder Verrieselung entgegenstehen können, können z.B. hohe Grundwasserstände sein, namentlich dann, wenn dort auf den Einzelgrundstücken Niederschlagswasser zusätzlich gewissermaßen als „Draufgabe“ versickert wird und hierdurch die Gesamtsituation des

oberflächennahen Grundwassers noch weiter verschärft wird. Auch flächenmäßig zu kleine Baugrundstücke in Ballungsräumen können einer ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung auf diesen Grundstücken entgegenstehen, so dass eine andere Form der Niederschlagswasserbeseitigung gefunden werden muss wie etwa der Bau und Betrieb einer dezentralen Niederschlagswasser-Versickerungsanlage durch die Gemeinde in dem betroffenen Baugebiet oder eine Ableitung des Niederschlagswassers über einen Regenwasserkanal der Gemeinde. Insbesondere bei verschmutztem Niederschlagswasser kommt eine ortsnahe und direkte Einleitung in ein Gewässer (u.a. Fluss, Bach) nicht in Betracht, auch wenn an ein bebauten Grundstück unmittelbar ein Fluss oder Bach angrenzt. Vielmehr kann eine Einleitung nur dann genehmigt werden, wenn zuvor das Niederschlagswasser in einer Vorbehandlungsanlage gereinigt worden ist (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.5.2006 – Az.: 8 L 1661/05 - Knopp in: Siedler/Zeitler/Dahme, WHG, Kommentar, § 24 WHG Rz. 9; Cormann in: Umweltrecht, Beck-OK, 1. Aufl. 2007, § 24 WHG a.F. Rz. 13; Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 9. Aufl. 2007, § 24 WHG a.F. Rz. 5; Koll-Sarfeld in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, Kommentar, § 35 LWG NRW Rz. 4; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz. 22).

Ohnehin bedarf die Einleitung in ein Gewässer grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (vgl. VG Arnberg, Urteil vom 17.9.2009 – Az.: 14 K 3002/09 - ; VG Arnberg, Urteil vom 17.8.2009 – Az.: 14 K 1706/09 - ; VG Münster, Urteil vom 18.11.2008 – Az.: 1 K 2209/07 -). Diese wird in Anbetracht der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in Deutschland auf darauf zu achten haben, dass keine Einleitungen mehr erfolgen, die eine Verschlechterung des Gewässerzustandes bewirken können bzw. es müssen jedwede Einleitungen darauf geprüft werden, ob sie überhaupt noch weiter zugelassen werden können. Anderenfalls wird aller Voraussicht nach auch Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG verfehlt, einen guten ökologischen Zustand bei natürlichen Gewässern bzw. ein gutes ökologisches Potenzial bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern zu erreichen (§ 27 WHG). Ohnehin ist sog. Verschlechterungsverbot ist § 27 WHG als Bewirtschaftungsziel für oberirdische Gewässer ausdrücklich gesetzlich verankert worden. Insoweit ergibt sich aus der bundesrechtlichen Regelung in § 26 WHG (Eigentümer- und Anliegergebrauch), dass der Eigentümer- und Anliegergebrauch die Benutzung der oberirdischen Gewässer nur dann gestattet, wenn hierdurch weder eine nachteilige Veränderung des Wassers (Maßstab der Wassergüte), noch eine wesentliche Veränderung der Wasserführung (Maßstab der Wassermenge) und auch keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz. 21f.).

Darüber hinaus geht die jüngste Rechtsprechung zu den §§ 51 a, 53 Abs. 3 a LWG NRW ohnehin davon aus, dass eine Versickerung von Niederschlagswassers auf einem privaten Grundstück nicht nur die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens durch den Grundstückseigentümer voraussetzt. Vielmehr muss auch die wasserrechtliche Unbedenklichkeit durch die untere Wasserbehörde festgestellt werden sowie die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) durch die Gemeinde erfolgen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.6.2009 – Az.: 15 A 1187/08 – abrufbar unter: www.nrwe.de - ; VG Arnberg, Urteil vom 17.9.2009 – Az.: 14 K 3002/09 - ; VG

Arnsberg, Urteil vom 17.8.2009 – Az.: 14 K 1706/09 - ; VG Münster, Urteil vom 18.11.2008 – Az.: 1 K 2209/07 – abrufbar unter: www.nrwe.de. Der Grundstückseigentümer kann außerdem auch aus § 55 Abs. 2 WHG keinen Rechtsanspruch auf Versickerung des Regenwassers auf seinem Grundstück ableiten, weil sich diese Vorschrift in erster Linie an die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde richtet (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz. 13).

Az.: II/2 22-11 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2010

161

Anwendungshilfe zum neuen Wasserhaushaltsgesetz

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 25.02.2010 eine 56seitige Anwendungshilfe zum neuen Wasserhaushaltsgesetz herausgegeben. Das neue Wasserhaushaltsgesetz ist am 01.03.2010 in Kraft getreten (BGBl. I 2009, S. 2585ff.). In der Anwendungshilfe finden sich insbesondere Hinweise zum Vollzug des neuen Wasserhaushaltsgesetzes und zur Fortgeltung einzelner Vorschriften des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass zurzeit nur eine kleine Änderung des Landeswassergesetz in NRW in Anpassung an das neue Wasserhaushaltsgesetz im April 2010 verabschiedet werden soll (vgl. Landtags-Drucksache 14/10149). Eine umfassende Anpassung des Landeswassergesetzes NRW wird später folgen. Ein erster Arbeitsentwurf ist für Dezember 2010 vorgesehen.

Wichtig ist, dass in der Anwendungshilfe auf Folgendes hingewiesen wird:

1. Zu § 55 Abs. 2 WHG (Grundsätze der Abwasserbeseitigung)
Mit Blick auf § 55 Abs. 2 WHG wird in der Anwendungshilfe auf den Seiten 30 und 31 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch nach dem in Kraft treten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010 Mischwasserkanäle weiterhin zulässig sind. Die Regelung in § 55 Abs. 2 WHG bedeutet nicht, dass Mischwasserkanalisationen zukünftig unzulässig wären bzw. die Wasserbehörden die Umgestaltung der Kanalisationsnetze einfordern müssten. Im Übrigen wird klargestellt, dass § 51 a Landeswassergesetz NRW (ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung) komplett und unverändert weiter gilt.

2. Zu § 61 WHG (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen/ Abwasseranlagen)

Es wird auf Seite 36 der Anwendungshilfe ausdrücklich klargestellt, dass § 61 a LWG NRW insbesondere mit Blick auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen solange weiter gilt, bis der Bund von seiner Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Gebrauch macht. Zurzeit ist nicht erkennbar, dass der Bund eine entsprechende Regelung zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen auf der Grundlage des § 61 a Abs. 3 WHG bundesrechtlich treffen wird.

Außerdem wird auch darauf hingewiesen, dass alle Regelungen zur Selbstüberwachung in Nordrhein-Westfalen nach dem 01.03.2010 unverändert weiter gelten. Hierzu gehört die Selbstüberwachungsverordnung – Kommunal NRW und die Selbst-

überwachungsverordnung – Kanal NRW. Insoweit gelten auch die Regelungen in § 60 (Selbstüberwachung von Abwassereinleitung), § 60 a Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen in Abwasseranlagen) und § 61 (Selbstüberwachung von Abwasseranlagen) sowie § 61 a LWG NRW (Private Abwasseranlagen) nach dem 01.03.2010 unverändert vor, weil § 61 Wasserhaushaltsgesetz insoweit keine konkreten Vorgaben insoweit enthält und eine entsprechende Bundesverordnung fehlt. Ob, wann und mit welchen Regelungsinhalten der Bund eine Rechtsverordnung erlässt, ist zurzeit völlig offen (Seite 36, 56 der Anwendungshilfe des MUNLV NRW vom 25.2.2010). Zurzeit bereitet der Bund lediglich folgende Bundesverordnungen vor:

- die Bundes-Grundwasserverordnung (Umsetzung der EU-Grundwasserrichtlinie 2006/18/EG
- die Bundes-Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/195/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik
- sog. EU-Richtlinie über prioritäre Stoffe) und
- die Bundes-Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bundes-VumwS).

Diese Bundes-Verordnungen sollen noch im Jahr 2010 erlassen werden und in Kraft treten.

Im Übrigen steht im Jahr 2010 eine weitere Änderung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes an, weil die EU-Richtlinie 2008/56/EG (sog. Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) bis zum 15.7.2010 in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Die 56seitige Anwendungshilfe des MUNLV NRW vom 25.02.2010 steht auf der Internetseite des MUNLV NRW (www.munlv.nrw.de unter Rubrik: Umwelt/Wasser/Aktuell) sowie auf unserer StGB-Internetseite (www.kommunen-in-nrw.de unter Rubrik: Fachinfo/Service, Fachgebiete/Umwelt, Abfall, Abwasser) zum Abruf bereit.

Az. : II/2 22-11 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2010

162 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kostenersatz

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.02.2010 (Az. 12 A 2794/07) erneut zum Kostenersatzrecht nach § 10 KAG NRW entschieden. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war, dass ein Grundstückseigentümer einen Kostenersatzbescheid der Stadt wegen der Erneuerung eines Grundstücksanschlusses für rechtswidrig ansah, weil er der Auffassung war, dass der von der Stadt beauftragte Tiefbauunternehmen bei der Ersterrichtung des Grundstücksanschlusses eine fehlerhafte bzw. mangelhafte Arbeit abgeliefert hatte und nur deshalb eine vorzeitige Erneuerung erforderlich geworden war.

In der Vergangenheit hatte das OVG NRW entschieden, dass der Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW durch das so genannte Sonderinteresse als zusätzliches, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal begrenzt wird.

Das Sonderinteresse war in der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 21.2.1996 – Az.: 22 A 3216/92 -) u. a. dann nicht angenommen worden, wenn die Erneuerung eines Grundstücksanschlusses dadurch bedingt war, dass der von der

Gemeinde beauftragte Tiefbauunternehmer den Grundstücksanschluss bei der Errichtung fehlerhaft ausgeführt hatte und deshalb nunmehr vorzeitig eine Erneuerung erfolgen musste.

Hiernach anknüpfend hat das OVG NRW in seinem Beschluss vom 05.02.2010 (Az.: 12 A 2794/07) klargestellt, dass die Gemeinde im Zweifelsfall dokumentieren können muss, dass der Grundstücksanschluss von dem durch die Stadt beauftragten Tiefbauunternehmen mangelfrei hergestellt worden ist. Kann die Gemeinde in diesen Fällen z. B. durch die Vorlage eines Abnahmeprotokolls nicht nachweisen, dass die Verlegung des zu erneuernden Grundstücksanschlusses bei seiner Ersterrichtung fehlerfrei war, so geht dieses nach dem OVG NRW zu Lasten der Gemeinde.

Lässt sich nämlich die Schadensursache – auch nach ca. 18 Jahren mangels ausreichender Aufzeichnung der Gemeinde – aktuell zweifelsfrei nicht mehr nachweisen, so reicht es, um diese Unerweislichkeit zu Lasten der Gemeinde gehen zu lassen, aus, wenn nur eine der möglichen Schadensursachen in den Risikobereich der Gemeinde fällt und diese sich im Hinblick auf den Sachverhalt der fehlerhaften Ausführung des von ihr beauftragten Tiefbauunternehmers nicht entlasten kann.

Insoweit kann einer Gemeinde nur empfohlen werden, eine fachgerechte Abnahme mit Abnahmeprotokoll (ggf. auch mit zusätzlichem Fotomaterial) durchzuführen.

Az. : II/2 24-25 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2010

163

Beseitigung flüssiger Stoffe nach Bundeswasserhaushaltsgesetz

Nach § 55 Abs. 3 WHG des am 1.3.2010 in Kraft tretenden neuen Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) können flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Regelung in § 55 Abs. 3 WHG betrifft einen speziellen Fall der Abwasserbeseitigung, der in Anlehnung an § 42 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes bundesrechtlich geregelt worden ist (vgl. BT-Drucksache 16/12275, S. 68).

Die Letztentscheidung hat insoweit der Abwasserbeseitigungspflichtige (vgl. BT-Drucksache 16/12275, S. 68), d.h. er entscheidet, ob er flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, in seiner Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt oder nicht. Ein Rechtsanspruch auf Einleitung besteht demnach nicht (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz. 26; Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 55 WHG Rz. 3, S. 396).

Ohnehin gibt § 55 Abs. 3 WHG ausdrücklich vor, dass eine Übernahme nicht erfolgen kann, wenn wasserwirtschaftliche Belange einer Beseitigung der flüssigen Stoffe mit Abwasser entgegenstehen. Dieses wiederum ist insbesondere dann der Fall, wenn wasserrechtliche Vorschriften durch eine Übernahme nicht eingehalten werden können (vgl. BT-Drucksache 16/12275, S. 68).

Hierzu kann z.B. gehören, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die Reinigungswerte nach Anhang 1 der Abwasserverordnung des Bundes für kommunales Abwasser nicht mehr einhalten kann, falls flüssige Stoffe in das öffentliche Kanalnetz und damit die Kläranlage eingeleitet werden, die kein Abwasser sind. Auch deshalb ist der Abwasserbeseitigungspflichtige mehr als gut beraten, im Vorfeld der Zulassung der Einleitung sorgfältig zu prüfen, ob er durch die Einleitung noch in der Lage ist, die wasserrechtlichen Vorschriften einzuhalten und auch aus diesem Grund wird ihm das Letztentscheidungsrecht eingeräumt (vgl. BT-Drucksache 156/12275, S. 68).

Der Landesgesetzgeber in NRW wird darüber hinaus in § 59 Abs. 4 des angepassten Landeswassergesetzes NRW (LT-Drucksache 14/10149) zusätzlich vorgeben, dass im Falle des § 55 Abs. 3 WHG bei einem beabsichtigten Beseitigen flüssiger Stoffe zusammen mit Abwasser eine Anzeige an die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Diese kann dann zur Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen und im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen Regelungen treffen. Das geänderte und an das WHG angepasste Landeswassergesetz NRW wird voraussichtlich Ende April 2010 in Kraft treten.

Az. : II/2 22-11 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2010

164

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Durch das am 1.3.2010 in Kraft tretende neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird die Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung an ihren, privaten Abwasserleitungen in (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) nicht aufgehoben oder gegenstandslos. Im Einzelnen:

Zwar wird in § 61 WHG eine bundesrechtliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen getroffen, weil eine kontinuierliche Eigenkontrolle der Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber wesentlich dazu beitragen kann, die Gewässer durch einen ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Anforderungen wirksam zu schützen (vgl. BT-Drucksache 16/12275, S.70). Daneben knüpft die bundesrechtliche Grundsatzregelung auch daran an, dass nahezu alle Landeswassergesetze der Länder in der Vergangenheit bereits Regelungen zur Selbstüberwachung getroffen haben. Zu beachten ist, dass § 61 Abs. 1 WHG die Selbstüberwachung für das Abwasser und § 61 Abs. 2 WHG die Selbstüberwachung für Abwasseranlagen regelt. Entspricht eine Abwasseranlage nicht den Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durch den Anlagenbetreiber durchzuführen (§ 60 Abs. 2 WHG), d.h. aus § 60 Abs. 2 WHG folgt eine unmittelbare, bundesrechtliche Sanierungspflicht des Anlagenbetreibers. Dabei fallen unter den weit zu verstehenden Begriff der Abwasseran-

lage neben öffentlichen Abwasserleitungen (Abwasserkanälen) auch private Abwasserleitungen.

§ 61 Abs. 3 WHG ermächtigt die Bundesregierung darüber hinaus zum Erlass einer Rechtsverordnung, die den Rechtsrahmen für die Selbstüberwachung konkretisierend ausgestaltet. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die landesrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 3 WHG weiter gelten (so ausdrücklich: BT-Drucksache 16/12275, S. 70). Damit werden die bestehenden und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften mit dem Inkrafttreten des WHG am 1.3.2010 nicht gegenstandslos, sondern gelten solange fort, bis der Bund von seiner Verordnungsermächtigung in § 61 Abs. 3 WHG überhaupt Gebrauch macht und eine Rechtsverordnung in Kraft getreten ist, die den Regelungsauftrag umsetzt (vgl. Egener/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 61 WHG Rz. 2, S. 420; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 6).

Diese Grundaussage in den Gesetzesmaterialien (BT-Drucksache 16/12275, S. 70) zum Fortbestand landesrechtlicher Regelungen ist für Praxis von besonderer Bedeutung. So regelt § 61 Abs. 2 WHG, dass der Betreiber einer Abwasseranlage unter anderem verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit und ihre Unterhaltung selbst zu überwachen. Hierzu gibt es z.B. in Hamburg (§ 17 b Hamburgisches Abwassergesetz) oder in Nordrhein-Westfalen (§ 61 a LWG NRW) landesrechtliche Regelungen. So beinhaltet § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW unter anderem die Pflicht, dass Grundstückseigentümer die ihnen zuzuordnenden Abwasserleitungen nach einem vorgegebenen Fristenrahmen auf Dichtheit zu überprüfen haben. Solche landesrechtlichen Regelungen gelten damit bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Bundes nach § 61 a Abs. 3 WHG fort. Im Übrigen wird abzuwarten sein, ob der Bund überhaupt eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen wird und wenn ja, welchen Inhalt diese dann aufweisen wird. Zurzeit ist überhaupt nicht erkennbar, dass eine entsprechende Rechtsverordnung in absehbarer Zeit erlassen werden soll, weil der Bund an den Verordnungs-Entwürfen zur Bundes-Grundwasser-Verordnung, zur Bundes-Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern und zur Bundes-Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen arbeitet.

Unabhängig davon unterliegen die neuen wasserrechtlichen Regelungen des Bundes der Abweichungsbefugnis der Länder, soweit sie nicht stoff- und anlagenbezogen sind (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG, BT-Drucksache 16/12275, S. 41). Insoweit gilt selbst bei den anlagenbezogenen Bundesregelungen, dass Verfeinerungen bzw. eine Ausfüllung durch das Landesrecht grundsätzlich möglich sind, wenn die bundesrechtliche Grundregelung nicht inhaltlich unterlaufen wird, so dass entsprechende landesrechtliche Regelungen auch zukünftig weiterhin möglich sind bzw. oftmals zur Konkretisierung erforderlich sein werden. (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 7).

Az. : II/2 22-11 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2010

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.

Postverlagsort: Düsseldorf

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. Mwst. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. Mwst. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 2466-18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 15.000